

Praxisleitfaden:

# Bauernbashing im Netz aktiv bekämpfen

Anleitung zum Vorgehen gegen Hassrede im Internet



# Inhalt

<b>A. Vorbemerkungen: Hatespeech, Hetze, Hässlichkeiten – Die Landwirtschaft und der Internethass</b>	<b>3</b>
<b>B. Was versteht man unter dem Begriff Hassrede</b>	<b>5</b>
1. Allgemeine begriffliche Einordnung	5
2. Typische Formen von Hassrede	5
3. Orientierungspunkte und Beispiele zur Unterscheidung zu bloßer Kritik	6
<b>C. Das A und O: Beweise sichern durch rechtssichere Screenshots</b>	<b>8</b>
1. Erforderliche Elemente eines Screenshots	8
2. Anleitung zur Anfertigung eines Screenshots	9
<b>D. Wie kann ich mich gegen Hassrede wehren und sie bekämpfen</b>	<b>9</b>
1. Hassrede aufzeigen und dagegen argumentieren	9
2. Strafrechtliche Verfolgung durch Anzeigen bei der Justiz	11
a. Strafanzeige stellen	11
b. Für anonyme Strafanzeigen ungeeignete Tatbestände	12
c. Unterstützung bei anonymer Anzeige über den BVSH bei Volksverhetzung	13
d. Anonyme Anzeige bzw. Hinweise in anderen Fällen	15
e. Tipps für die Erstattung einer Strafanzeige	15
f. Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken	17
3. Zivilrechtliche Ansprüche geltend machen	18
a. Vorteile einer zivilrechtlichen Geltendmachung	18
b. Mögliche Anspruchsziele	18
c. Durchsetzung der Ansprüche	19
d. Übernahme der Kosten durch Rechtsschutzversicherung prüfen	20
4. Plattform-Funktionen des „virtuellen Hausrechts“ nutzen: Melden, Löschen, Sperren	20
a. Meldefunktion als Ausübung des virtuellen Hausrechts	20
b. Übersicht zu Meldemöglichkeiten und Vorgehen für die einzelnen Betriebe	22
c. Internethetze auf sonstigen Internetseite/Blogs melden	23
d. Inhaltlich verantwortliche Webseitenbetreiber herausfinden	23
e. Sanktionierung wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Anforderung des elektronischen Rechtsverkehrs	24
5. Hilfestellung von Melde-, Informations- und Beratungsstellen	26
a. Bundesweite Meldeportale	26
b. Internetportale der Länder für Strafanzeigen	26
c. Sonstige Unterstützung und Hilfestellungen	26
d. Apps	26
<b>E. Umgang mit gesteuerten Online-Angriffen – Wetterfest durch den Shitstorm mit Tipps von Social-Media-Landwirtin Agnes Greggersen</b>	<b>27</b>
<b>Checkliste – Die 12 wichtigsten Instrumente gegen Hassrede auf einen Blick</b>	<b>32</b>
<b>Unsere Kreisgeschäftsstellen</b>	<b>34</b>
<b>Impressum</b>	<b>35</b>

## A. Vorbemerkungen: Hatespeech, Hetze, Hässlichkeiten – Die Landwirtschaft und der Internethass

In den letzten Jahren hat die Veröffentlichung strafrechtlich relevanter Inhalte in den oft wenig sozialen sog. digitalen Medien stark zugenommen. Diese beinhalten vielfach massive Drohungen, öffentliche Aufforderungen zur Begehung bzw. die Billigung von Straftaten, Beleidigungen oder aufstachelnde Parolen. Darunter sind vermehrt auch gezielt gegen landwirtschaftliche Betriebe gerichtete Entgleisungen zu beobachten: Bauernbashing, Hatespeech, Shitstorms etc. gehören mittlerweile leider zum negativen Erfahrungsschatz nicht weniger Landwirte.

In der virtuellen Realität fallen Beschimpfungen wie „Tierquäler“, „Krimineller“, „Vergewaltiger“ oder gar „Massenmörder“. Oft werden Vergleiche der Nutztierhaltung zum Holocaust gezogen. Sogar die Androhung körperlicher Gewalt – auch gegen die Kinder der Landwirte – gehört zum negativen Erfahrungsschatz der Bauernfamilien.

So verwundert das ernüchternde Ergebnis einer Studie von der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus dem Jahr 2019 nicht, wonach jeder zweite Landwirt berichtet habe, dass er und seine landwirtschaftliche Arbeit teilweise heftig auf Facebook kritisiert wurden. Der Autor der Studie kommt auf Basis seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Hasstiraden gegen Bauern um eine neue Variante des Phänomens handelt, weil Landwirte mit Tierhaltung eventuell die ersten seien, die als Berufsgruppe Hatespeech gezielt ausgesetzt sind.

Kernproblem ist, dass sich die Täter mit derartigen Anfeindungen bewusst nicht im Rahmen des Meinungskampfes mit offenem Visier bewegen, sondern die aufgrund der grundsätzlichen Anonymität erschwerte Rechtsdurchsetzung für Vergehen am Tatort Internet ausnutzen. Das Internet ist aber kein rechtsfreier Raum. Die gesetzlichen Grenzen der Meinungsfreiheit gelten sowohl on- als auch offline.

Auch die Mitgliederanfragen bei den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) zur Abwehr von Hetze und Hass im Internet, insbesondere gegen tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe, nehmen zu. Betroffene Landwirte benötigen oft Beratung, welche rechtlichen Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, gegen Hassrede und Internethetze vorzugehen. Hierbei wird besonders viel Wert auf eine anonyme Anzeige gelegt, weil gezielte Aktionen gegen die eigene Person oder den Betrieb befürchtet werden, zumal bestimmte Tierrechtsaktivisten öffentlich unverhohlen mit solchen Abreißungsaktionen drohen. Die oftmals kriminellen Auswüchse stellen daher zunehmend neue Herausforderungen an die Verbandsarbeit im Hinblick auf die Ergreifung von wirksamen Maßnahmen zur aktiven Bekämpfung.

Machen wir uns nichts vor: Die Aussage des aus dem englischen Sprachraum stammenden Kinderreims

**„Sticks and stones / May break my bones / But words will never hurt me.“  
(Stock und Stein brechen mein Gebein, doch Worte bringen keine Pein.)**

ist nicht wahr und spendet Betroffenen nur wenig Trost. Worte in Form von Hass, Hetze und Beschimpfungen können nicht nur wehtun, verheerenden seelischen Schaden verursachen, sondern haben auch hinsichtlich der Gesellschaft insgesamt gravierende Auswirkungen.

1) [www.bvsh.me/Studie](http://www.bvsh.me/Studie)

Jeder, der Soziale Netzwerke nutzt, sollte sich deshalb seiner Verantwortung bewusst sein, dass jeder einzelne dafür Sorge tragen kann, Hassrede einen Riegel vorzuschieben und vor allem den Folgen in ihrem Ausmaß enge Grenzen zu setzen. Das bedeutet, nicht wegzuschauen, wenn einem Hatespeech auf Social Media Plattformen begegnet, sich aktiv gegen den Hass zu stellen und so ein klares Zeichen zu setzen, dass Hass und Hetze in unserer Gesellschaft keinen Platz haben.



Hieran anknüpfend bietet unser Ratgeber Handlungsempfehlungen, die dem Zweck dienen sollen, sich mit „scharfen Schwertern“ aktiv gegen Anfeindungen und die damit verbundenen Wirkungen zur Wehr zu setzen. Aufgrund der praktischen Ausrichtung dieses Leitfadens werden zielführende Maßnahmen beschrieben bzw. unkomplizierte Wege aufgezeigt, um auf Hassrede rechtlich reagieren zu können. Es werden jedoch nicht sämtliche denkbaren Alternativen erläutert, sondern in der Regel eine effektive und mit einfachen Mitteln verwirklichtbare Methode von mehreren denkbaren Varianten beschrieben.

#### **Zum Umgang mit diesem Leitfaden möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:**

Auf Paragraphenverweise und **Gesetzesangaben wurde weitgehend verzichtet**, da der Leitfaden **nicht vornehmlich an juristische Anwender** gerichtet ist, sondern Ihnen **praktische Hilfestellung** zur Problemlösung geben soll, ohne die rechtlichen Hintergründe im Detail zu erörtern.

**Für weiterführende Hinweise, Musterschreiben oder Vordrucke und Checklisten** sowie auf spezifischere Broschüren zu Einzelthemen etc. wird in den eingerahmten **Infoboxen** durch das Informationssymbol **i** verwiesen.

**Jede Form der Vervielfältigung, Verarbeitung und Bearbeitung oder sonstige unbefugte Weitergabe von Inhalten dieser Broschüre an Dritte ist unzulässig. Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet worden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige aller Geschlechter.**

---

**i** Da viele Inhalte nur über einen Link bereitgestellt werden, sollte eine Nutzung des Leitfadens unmittelbar am Computer erfolgen. Ggf. vorzunehmende Aktualisierungen und neue Versionen dieses Leitfadens werden wir über unsere Webseite [www.Bauern.SH](http://www.Bauern.SH) bereitstellen. Gerne können Sie sich auch an uns wenden, falls mal ein Link nicht (mehr) funktioniert oder andere Probleme auftreten (Kontaktinfos letzte Seite).

---

**Dr. Lennart Schmitt,**  
**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

## B. Was versteht man unter dem Begriff Hassrede

In diesem Leitfaden geht es um Bekämpfungsmaßnahmen gegen sog. „Hatespeech“, also auf **Deutsch „Hassrede“**. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht, zumal es sich vor allem um einen **politischen Begriff mit mehr oder weniger starken Bezügen zu juristischen Tatbeständen** handelt, sodass er sowohl strafbare als auch nicht strafbare Ausdrucksweisen einschließt.

### 1. Allgemeine begriffliche Einordnung

Grundsätzlich wird von Hassrede gesprochen, wenn Menschen abgewertet, angegriffen oder wenn gegen sie zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird. Oft sind es rassistische, antisemitische, homophobe, sexistische oder gewaltverherrlichende Kommentare, die bestimmte Menschen oder Gruppen als Zielscheibe haben.

**Hassrede ist damit ein Oberbegriff für das Phänomen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit oder Volksverhetzung im Internet und Social-Media-Räumen.** Hasspostings tauchen im Netz an verschiedensten Orten und in unterschiedlichster Form auf:

- als **Kommentare** in Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook), in Foren zu bestimmten Themen, zu Onlineartikeln von Zeitschriften und Blogs oder in WhatsApp-Gruppen
- in Form von **Bildern** mittels Bildunterschriften oder -text (z.B. getarnt als eine vermeintlich satirisch Text-Bild-Kombination, sog. Memes)
- durch **Aktivitäten wie Mobbing und Aufhetzen** mittels eines Fake-Accounts, um Hassbotschaften und Vorurteile in fremden Namen zu verbreiten
- durch das Erstellen bzw. **Verbreiten sonstiger Inhalte** (z.B. das Erstellen von Fotosammlungen auf Tumblr)

Von solchen mit großer Aggression verbundenen menschenverachtenden Äußerungen im Netz können Einzelpersonen, aber auch Personengruppen oder bestimmte Weltanschauungen bzw. gesellschaftliche Werte betroffen sein. **Verschiedene Formen der Abwertung sind im Einzelfall nicht klar zu trennen**, sondern eng miteinander verwoben.

Zwar können bestimmte hetzerische bzw. hasserfüllte Äußerungen strafbar sein, jedoch ist es aufgrund der Meinungsfreiheit in Deutschland so, dass jeder grundsätzlich sagen darf, was er meint! Nicht jede extreme Ansicht ist daher ein Gesetzesverstoß – und es ist auch nicht mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar, eine Verfolgung in Form einer „Meinungspolizei“ zu betreiben. Ebenso wenig darf es Ziel von Abwehrmaßnahmen sein, unliebsame Meinungen unter den Teppich zu kehren, Kritik (und sei sie auch scharf formuliert) zu unterdrücken oder gar die Meinungsfreiheit einzuschränken.

### 2. Typische Formen von Hassrede

Bei Überschreiten einer bestimmten Grenze sind Hasskommentare kein Kavaliersdelikt und fallen nicht mehr unter die Meinungsfreiheit. Wann diese „rote Linie“ in juristischer Hinsicht überschritten wird ist oft unklar, v.a. bei den typischen Formen von Hatespeech wie z.B.

- **Verallgemeinerungen** („Alle... sind...“),
- **Gegenüberstellungen** („Wir und Die“),
- Gerüchten bzw. die **verzerrte Darstellung** der Realität („Ich habe gehört, dass alle Landwirte ihre Tiere schlagen“), oder
- der Verbreitung von **falschem „Wissen“** („Bauern vergiften die Umwelt“).

Dabei ergeben sich die juristischen Hürden besonders aus dem Umstand, dass die **Abgrenzung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände** (z.B. politisches Zeitgeschehen, Verlauf der Diskussion...) erfolgen muss. Als Maßstab für eine Einordnung muss auch der rechtliche Blickwinkel eines letztlich im Streitfall mit der Beurteilung befassten Richter herangezogen werden. Wegen des hohen Guts der Meinungsfreiheit ist es in Zweifelsfällen **Aufgabe des Gerichts bei der Inhaltsermittlung alle denkbaren Verständnismöglichkeiten der Äußerung** miteinzubeziehen bei der Frage, ob ein Beitrag als Gesetzesverstoß oder rechtmäßige Meinungsäußerung zu bewerten ist.

### 3. Orientierungspunkte und Beispiele zur Unterscheidung zu bloßer Kritik

Brennpunkt bildet damit immer die Frage, wo der Verlauf des **schmalen Grads zwischen ablehnungswürdiger Hassrede einerseits und schützenswerter Meinungsfreiheit andererseits in rechtlicher Hinsicht auszumachen ist**. Als Orientierungspunkte, wann eine Äußerung nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, lassen sich folgende Bereiche zugrunde legen:

- **Beschimpfungen** / Formalbeleidigungen (Schmähschelte)
- klassische **Diskriminierungen**
- Tangierung der **Menschenwürde**
- Verletzung von **Jugendschutzbestimmungen**
- Verletzung des **Persönlichkeitsrechts**
- **Verwirklichung einer Strafnorm, insbesondere:**

#### **Volksverhetzung, § 130 StGB**

- Kernelement der Volksverhetzung ist, dass **Stimmung gegen eine Gruppierung** gemacht werden soll und durch Hetzbeiträge **das friedliche Miteinander in Gefahr gerät**. Insbesondere sollen durch eigene drastische Kommentare **andere aufgestachelt werden mit dem Hintergedanken**, dass diese sich dazu verleiten lassen, ihren Hass gegen die ins Visier genommene **Gruppe zu entladen**.

Bsp.: „Vergasen sollte man die Mistviecher“ in Bezug auf eine Personengruppe.

#### **Beleidigung, § 185 StGB**

- Bei der Beleidigung wird ein **Angriff auf die Ehre** eines Menschen bestraft. Dieser Angriff kann wörtlich („Du Vollidiot“), schriftlich bzw. bildlich, symbolisch (der berühmte Mittelfinger) oder durch eine tätliche Handlung (anspucken) erfolgen.

#### **Verleumdung, § 187 StGB**

- Bei Verleumdung handelt es sich um **Aussagen, die nicht den Tatsachen entsprechen, also um weiterverbreitete Lügen**, die negative Aussagen enthalten und dem Ruf des Betroffenen schaden können. Der Verbreiter der Aussagen ist sich darüber bewusst, dass diese falsch sind. Bsp.: **Jemand schreibt in den Sozialen Medien, obwohl er weiß, dass es nicht stimmt, dass Landwirt Petersen seine Tiere quält und ein Berufsverbot hat.**

#### **Üble Nachrede, § 186 StGB**

- Der Täter **unterstellt** jemandem **etwas Schlimmes**, das nicht wahr ist – er glaubt aber selbst, dass diese Aussage stimmt. Bsp.: **Ein Nachbar sagt dem Vereinsvorstand, ohne sichere Kenntnis davon zu haben, dass Bauer Berthold für das Fehlen von 100,- Euro aus der Vereinskasse verantwortlich ist. Letztlich kann dies aber nicht sicher nachgewiesen werden.**

### **Nötigung, § 240 StGB**

- Das bedeutet, dass einem Menschen mit Morddrohungen bzw. Drohungen **mit einem empfindlichen Übel gegen seinen Willen** ein Verhalten aufgezwungen wird, das er nicht will.  
Bsp.: Der Arbeitgeber verlangt, dass die Fahrer die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht einhalten; bei Widerstand droht er ihnen mit Kündigung.

### **Bedrohung, § 241 StGB**

- Jemanden **ernsthaft – mit einer erheblichen Straftat** gegen eine Person oder einem der Person Nahestehenden – zu bedrohen, ist eine Straftat.  
Bsp.: Ein Nutzer droht einem anderen Facebook-Nutzer, dass er ihn „kalt machen“ werde und ihm Steine an den Kopf werfen wird.

### **Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB**

- Es ist verboten, **öffentlich (= z.B. im Internet) zu Straftaten aufzurufen**.  
Bsp.: Eine Homepage der linksextremistischen Szene ruft zu einer Massenversammlung am 1. Mai in Berlin-Kreuzberg auf, um dort die Polizisten „ordentlich zu vermöbeln“ und parkende Autos „aufs Kreuz zu legen“.

### **Belohnung und Billigung von Straftaten, § 140 StGB**

- Strafrechtlich relevant ist u.a. das **Billigen von Straftaten**, sofern dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften geschieht – hierunter fallen auch Internetkommentare. Zu den relevanten Straftaten zählen: Mord und Totschlag, Brandstiftung. Billigen bedeutet grundsätzlich **ein nachträgliches Gutheißen der Tat** und erfordert die klar verständliche Zustimmung des Äußernden, dass er sich moralisch hinter den Täter stellt. Die Strafrechtsnorm richtet sich gegen Versuche, ein Klima der Angst zu schaffen.  
Bsp.: Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die künftige Strafbarkeit.

### **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB**

- Gemäß § 126 StGB ist die **Androhung der dort aufgezählten Straftaten** (u.a. Mord, schwere Körperverletzung) auf einer öffentlich zugänglichen Internetpräsenz strafbar. Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt nur vor, wenn eine allgemeine Beunruhigung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, mindestens aber innerhalb einer nicht unerheblichen Personenzahl, eintritt.  
Bsp.: Ein Nutzer kündigt in einem Kommentar auf einem Facebook-Profil unter einem Video über die Ferkelkastration an, dass er Amok laufen werde, wenn der Seitenbetreiber nicht sofort das Video entferne.

### **Verhetzende Beleidigung 192a StGB**

- Mit dem Tatbestand der „**verhetzenden Beleidigungen**“ soll insbesondere **verhetzende Kommunikation unter Strafe gestellt werden**, die ausschließlich direkt an Betroffene gerichtet wird, z.B. per Brief, E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachricht. Bei verhetzenden Beleidigungen handelt es sich um Aussagen, die eine bestimmte Gruppe oder einzelne Person wegen ihrer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Herkunft, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung anfeindet, also beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Die Gruppe der Landwirte als Berufsgruppe wird hiervon aber nicht erfasst.

## C. Das A und O: Beweise sichern durch rechtssichere Screenshots

**Besonders wichtig als Ausgangsbasis** ist es, dass möglichst **viele Beweise** von den **Hasspostings gesichert** werden. Erforderliche Informationen sind folgende:

- Auf **welcher** in Deutschland erreichbaren **Internet-Plattform** (mit **Verlinkung**) wurde der Kommentar gepostet und gesehen/abgerufen? (Genaue Markierung des relevanten Kommentars.)
- **Von wem stammt der Kommentar (Verlinkung)?** Wie lautet der **Username** bzw. das **Profil** des Täters (bzw. der richtige Name und weitere **Kontakt**daten, falls bekannt)?
- **Wann konnte der Kommentar wahrgenommen** werden? (Nachweis durch Screenshot des betreffenden Kommentars und **des relevanten Gesprächsverlaufs mit Angabe des Zeitpunktes** der Erstellung der Screenshot-Aufnahme)

### 1. Erforderliche Elemente eines Screenshots

Um online getätigte Äußerungen zu dokumentieren, müssen **sog. „Screenshot“** zur Beweissicherung angefertigt und die **relevanten Daten gesichert** werden. Zusätzlich ist es empfehlenswert, auch die **genauen Umstände der Tat zu dokumentieren**, insbesondere z.B. die Geschehnisse konkret zu beschreiben sowie Uhrzeit, Ort und ggf. anwesende Personen schriftlich festzuhalten. Letztlich sind **alle Unterlagen zu sichern**, die die vermeintliche Straftat belegen könnten (z.B. neben **Screenshots auch E-Mails, Links, Fotos, Chatprotokolle, Ausdrucke etc.**).

Ein rechtssicherer Screenshot muss neben dem Beitrag auch **Datum und Uhrzeit** des Screenshots sowie **den (User-)Namen** der/des mutmaßlichen Täters enthalten. Um die **User-ID** festzuhalten, muss z.B. das Facebook- oder YouTube-Profil des Täters geöffnet werden und **die komplette URL-Adresse im Browser aufgenommen werden**. Bei Facebook erscheint bei privaten Accounts mit Profilbild nach einem Klick auf das Profilbild in der URL-Zeile ein Abschnitt mit der Kennung „fbid“ und anschließender Zifferfolge, das ist die Facebook-ID, bei privaten Accounts ohne Profilbild erscheint die ID direkt in der URL. Wenn Sie ein **Screenshot Ihres ganzen Bildschirms** machen, enthält das Bild **direkt Datum und Uhrzeit** der Aufnahme.

Es muss auch der **Kontext ersichtlich** sein, in dem der Kommentar erfolgt wurde. Die Dokumentation sollte daher bestenfalls so erfolgen, dass dieser direkt unter dem Beitrag steht, auf den er sich bezieht. Wichtig ist, dass deutlich wird, **gegen wen** sich der Kommentar richtet und dass er sich **nicht etwa auf eine andere Äußerung** innerhalb der Diskussion bezieht.

Bei Antworten auf Twitter oder einem Kommentar zu einem Beitrag auf Facebook öffnet sich am Desktop-PC/Laptop durch einen Klick auf die Zeitangabe, wann der Tweet/Kommentar veröffentlicht wurde, ein Fenster, indem die Antwort direkt unter dem Ursprungsbeitrag steht.

Bei jedem Screenshot sollten sie **das eigene Profil bzw. das von anderen unbeteiligten Nutzern schwärzen**, damit später keine Rückschlüsse gezogen werden können, wer den Screenshot angefertigt hat.



## 2. Anleitung zur Anfertigung eines Screenshots

**Anleitungen**, wie Sie einen Screenshot bzw. ein Bildschirmfoto anfertigen, finden Sie hier:

[www.bvsh.me/Screenshot](http://www.bvsh.me/Screenshot)

[www.bvsh.me/ScreenshotMac](http://www.bvsh.me/ScreenshotMac)

[www.bvsh.me/ScreenshotLinux](http://www.bvsh.me/ScreenshotLinux)

---

① Ein nützliches Hilfsmittel stellt die Seite <https://www.netzbeweis.at> bereit. Die angegebene Internetseite wird aufgerufen und darüber ein **Screenshot der Seite** erstellt, der in einem Bericht festgehalten wird. Der **Bericht wird elektronisch signiert**, wodurch der Abrufzeitpunkt angezeigt wird, und dass der Inhalt nicht verändert wurde. Derzeit ist NetzBeweis für öffentliche Twitter Postings und Kommentare optimiert, funktioniert aber auch für viele andere Webseiten.

---

## D. Wie kann ich mich gegen Hassrede wehren und sie bekämpfen

Gegen Hatespeech in all seinen Ausprägungen stehen **eine Vielzahl an wirksamen Instrumenten** zur Verfügung. Welches Mittel bzw. welche Kombination am sinnvollsten und zweckmäßigsten ist, hängt davon ab, welche Zielrichtung die Gegenmaßnahme haben soll und ist damit abhängig vom gewünschten Erfolg.

- Unmittelbares Mittel gegen Hasspostings ist es, **Gegenrede einzusetzen**, also gegen hetzerische Beiträge mit eigenen Kommentaren zu argumentieren (**siehe unter 1.**).
- Grundsätzlich können Sie sowohl **strafrechtlich (siehe unter 2.)**,
- als auch **zivilrechtlich (siehe unter 3.)** vorgehen. Häufig bietet es sich an, die zivil- und die strafrechtlichen Mittel zu kombinieren.
- Ein effektiver Weg zur Beseitigung von unangemessenen Kommentaren sind die über die Social-Media-Plattform bereitzuhaltenden **Melde-, Lösch- und Sperrfunktionen** (siehe zum sog. „virtuellen Hausrecht“ **unter 4.**)
- Des Weiteren gibt es verschiedene **Meldestellen (siehe unter 5.)** außerhalb Sozialer Netzwerke, wo (ggf. beschränkt auf Teilbereiche von Hasspostings mit bestimmter Ausprägung) Meldungen unzulässiger Inhalte (technisch) **vereinfacht und teilweise anonym** entgegengenommen werden.

### 1. Hassrede aufzeigen und dagegen argumentieren

**Gegenrede** (sog. „Counter Speech“) ist weniger dazu gedacht, um die hetzenden Beitragsschreiber selbst **umzustimmen**, sondern soll helfen, **unentschlossene Mitleisende zu erreichen**. Damit überlässt man den Hassrednern nicht allein das Feld. Als sinnvolle Kriterien sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- **Antworten Sie so schnell** wie möglich, aber **beleben Sie keine alte Unterhaltung** einer ggf. bereits abgeebbten Diskussion.
- **Benennen** Sie in einem eigenen Posting **die Hassrede** des anderen („Das ist rassistisch/anfeindend etc.“). Dabei sollten Sie **unbedingt sachlich** und beim Thema bleiben – ganz gleich wie niveaulos und schäbig der Hasspost ist.
- **Deeskalieren**: Erfragen Sie, wie die Äußerung gemeint ist. Eine ungeschickte Formulierung aus Versehen ist kein Problem, bewusste Hetze hingegen schon.

- **Kritik aufnehmen:** Beantworten Sie, was sich sachlich beantworten lässt. Wenn immer die gleichen Fragen oder Vorwürfe kommen, dann auch gern mit einem Artikel oder Link zu FAQs, Verbänden oder Fachmedien. Weisen Sie gleichzeitig z.B. Hetze gegen Landwirte deutlich zurück.
- Klar und eindeutig muss kommuniziert werden, dass **Diskriminierungen, Hetze und Co. nicht geduldet werden**. Grenzen lassen sich auch dadurch setzen, dass die Einhaltung der **Diskussionsregeln / Netiquette beharrlich eingefordert** wird. Verleumdungen und falsche Tatsachenbehauptungen sollten nicht (unkommentiert) stehen gelassen werden.
- **Humor einzusetzen**, kann entwaffnend sein, jedoch sollte dieser nicht herablassend wirken. Formulieren Sie nicht mit erhobenem Zeigefinger, sondern am besten betont gelassen.
- **Argumente sollten kurz und knackig** formuliert sein. Reagieren Sie aber nicht auf alle Hasskommentare mit der gleichen Phrase.
- Verteilen Sie **grundsätzlich viel Lob für sachliche und inhaltliche Kommentare**. Die Unterstützung positiver Kommentarkultur ist oft vielversprechender als die eigene Gegenrede.
- Wählen Sie die Kommentare, auf die sie **antworten möchten, sorgfältig** aus. Ein Kommentar, auf den wiederum die ursprünglich postende Seite antwortet, erhält gesteigerte Aufmerksamkeit – nicht zuletzt wird er im Kommentar Ranking bei Twitter, Facebook und Instagram nach oben verschoben. Sie sollten daher genau überlegen, ob Sie dem Kommentar diese Aufmerksamkeit wirklich verschaffen wollen. Außerdem sollten Sie besonders bei **einem hohen Aufkommen von Hasskommentaren lieber Ihre Zeit und Nerven** schonen, und nur einige Kommentare exemplarisch beantworten.
- Wenn Sie versuchen wollen, den anderen zu überzeugen: **Wählen Sie einen überraschenden Ansatz und versuchen Sie, am Weltbild des Anderen anzusetzen**. Nicht zielführend ist es zu sagen, dass das Gegenüber falsch liegt, sondern dass etwas übersehen wurde.
- Erwarten Sie nicht, dass Sie durch eine Online-Diskussion Hassredner zu überzeugten Unterstützern machen können. Eher sollten Ihre **Ziele** in einer Diskussion sein, Betroffene in Schutz zu nehmen, **Hassredner ihre Grenzen aufzuzeigen und den Mitlesenden Ihre Argumente zugänglich zu machen**.
- Sie müssen **nicht endlos diskutieren**. Studien zeigen: **Spätestens nach vier Argumenten ist der Andere überzeugt – oder eben nicht**. Kommentatoren, die trotzdem an der Konversation festhalten, sind weniger am Diskurs interessiert als daran, Energie und Arbeitskraft des Gegenübers zu binden. Dann können Sie sich positionieren und sich freundlich aus dem Gespräch verabschieden.
- Wird eine **bestimmte Grenze überschritten (persönlich, politisch, rechtlich), ist es selbstverständlich legitim und angebracht, Kommentare zu löschen und Nutzer stumm zu schalten oder zu blockieren**. Sollten Kommentare gegen Community-Standards der Plattformen Sozialer Netzwerke verstoßen oder gar strafrechtlich relevant sein, sollte man diese beim Betreiber melden oder auch online anzeigen.
- Wenn gar nichts hilft: **Ignorieren nimmt vielen Hetzern das Feuer**. Es gibt auch gute Gründe, einfach gar nicht auf einen Hasskommentar zu reagieren. Z.B., wenn man gar nicht die Kapazitäten (zeitlich, personell, psychisch) hat oder emotional nicht in der Lage ist, angemessen zu antworten und sich in ein Wortgefecht zu begeben. Auch wenn Sie sich nicht klar sind, wen oder was Sie erreichen wollen, stellt sich die Frage, ob dann **nicht unnötigerweise dem Hasskommentar eventuell mehr Reichweite verschafft** wird.

📌 Beispiele und Methoden für das erfolgreiche Bestreiten der Gegenrede finden Sie hier im Video: **#NichtEgal: Was bedeutet Gegenrede und wie geht das?** (Länge ca. 5 Minuten)

[www.bvsh.me/Gegenrede1](http://www.bvsh.me/Gegenrede1)

Counter Speech – Wie reagiert man auf Hass im Netz? (ca. 15 Minuten ab Minute 13:45)

[www.bvsh.me/Gegenrede2](http://www.bvsh.me/Gegenrede2)

## 2. Strafrechtliche Verfolgung durch Anzeigen bei der Justiz

### a. Strafanzeige stellen

Aussagen und Kommentare, bei denen Sie eine **strafrechtliche Relevanz vermuten**, können auf **verschiedenen Wegen zur Anzeige gebracht** werden.

Um eine Strafanzeige zu erstatten, kann man sich entweder an die örtliche **Polizeidienststelle** wenden oder die Anzeige über eine **Online-Internetwache** ([www.online-strafanzeige.de](http://www.online-strafanzeige.de)) einreichen. Sie können auch direkt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten, jedoch müssen Sie sich dafür über die Zuständigkeit informieren. **Zuständig ist die Staatsanwaltschaft** im Wohngebiet des Täters. Im Zweifelsfall können Sie sich aber an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsanwaltschaft (unter [www.bvsh.me/Zustandigkeit](http://www.bvsh.me/Zustandigkeit)) wenden. Diese wird die Anzeige weiterleiten.

Dabei sollten Sie eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beschuldigten Hassredner nicht fürchten bzw. **eine Anzeige insbesondere auch dann in Erwägung ziehen, wenn Sie unsicher sind, ob der Inhalt strafbar ist**. Wichtig ist, dass **möglichst viele denkbare Straftaten zur Anzeige gebracht werden**, damit die Justiz und die Polizei sowie die Politik sich ein zutreffendes Bild über die Gesamtsituation – auch im Hinblick auf die **zunehmende Problematik** speziell für Landwirte – machen kann und dies zu einem entsprechenden Gewicht **in der Kriminalstatistik und ggf. Aufstockung der für die Verfolgung bereitgestellter finanziellen Mittel** führt.

Für die Beurteilung, ob es zu einem Strafprozess kommt, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die **Staatsanwaltschaft** hat nicht nur die belastenden, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände objektiv zu ermitteln. Sie allein entscheidet darüber, ob die **Ermittlungen den hinreichenden Verdacht einer Straftat**, also die ausreichende Beweisbarkeit, ergeben haben und das Verfahren deshalb mit einer **Anklage** dem Gericht vorzulegen ist, oder ob das **Verfahren einzustellen** ist. Gerade bei Straftaten, die im politischen Kontext verübt werden, können die Staatsanwaltschaften die Straftaten **im Interesse der Öffentlichkeit verfolgen**.

#### Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein - Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“

Bereits in dem 2020 bei der Landeregierung angestoßenen **Bürokratieabbau-Prozess „Perspektive Deregulierung“** hatte der BVSH in diesem Kontext zum Thema Hassrede die **Forderung an das Land** gerichtet, **Lösungen für die Bekämpfung zu entwickeln**, einen konkreten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten sowie spezialisierte und vernetzte Anlaufstellen bei Justiz und Polizei zu schaffen.

Mit der im Januar 2021 in Schleswig eingerichtete **Zentralstelle „Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet“** macht das Land einen Anfang und trägt der zunehmenden Bedeutung von Hatespeech (Hassrede) sowie den steigenden Verfahrenszahlen in diesem Bereich Rechnung.

Diese nimmt vor allem **Koordinierungs- und Beratungsaufgaben** gegenüber den mit der Sachbearbeitung befassten örtlichen Staatsanwaltschaften in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe wahr. Alle Staatsanwaltschaften des Landes haben inzwischen **Sonderdezernate für den Kriminalitätsbereich „Hasskriminalität im Internet“** installiert. Diese sind jeweils den Abteilungen für politisch motivierte Straftaten angeschlossen.

Der Zentralstelle kommt die Aufgabe zu, eine **wirksame und einheitliche Verfolgung** von Straftaten, die durch Hatespeech im Internet begangen werden, sicherzustellen und **verlässliche Strukturen aufzubauen**. Zudem wird die von der Zentralstelle die **Zusammenarbeit und der gegenseitige Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden koordiniert**. Weitere Aufgaben wie die Fertigung von **Stellungnahmen** und **Anregungen zu Gesetzgebungsvorhaben**, der **Kontakt zu anderen Bundesländern** oder die Bearbeitung von **Revisions- und Beschwerdesachen** von grundsätzlicher Bedeutung gehören ebenfalls zum Fachgebiet der Zentralstelle.

**Ansprechperson: Frau Oberstaatsanwältin Dr. Carolin Urban**

**Telefon: 04621/86-0**

**Telefax: 04621/86-1341**

**E-Mail: [verwaltung@gsta.landsh.de](mailto:verwaltung@gsta.landsh.de)**

Nicht selten wird die Staatsanwaltschaft wegen begrenzter Ressourcen und **Fokussierung auf Kapitaldelikte** in **geringfügigen Fällen** bzw. weil es sich in der Gesamtbetrachtung letztlich um **Bagatelldelikte handelt** – insbesondere bei Beleidigung – **mangels öffentlichem Interesse** an der Strafverfolgung als in der Regel „vertretbare“ Entscheidung eine **Verfahrenseinstellung veranlassen**. **Trotzdem ist es wichtig, Hassdelikte anzuzeigen, da es wahrscheinlich ist, dass die Staatsanwaltschaft bei erneutem auffällig werden die Staatsanwaltschaft den Wiederholungstäter nicht bloß einen „Schuss vor den Bug“ versetzt** und dieser daher nicht mehr mit einer Einstellung rechnen darf.

### **b. Für anonyme Strafanzeigen ungeeignete Tatbestände**

Viele der getätigten Aussagen und Vergleiche dürften zwar als **Beleidigung** (§ 185 StGB), **Nötigung** (§ 240 StGB) oder **Bedrohung** (§ 241 StGB) ggf. strafbar sein.

#### **Beispiele:**

##### **● Beleidigungen (§ 185 StGB):**

- „Bauern sind scheiße/Mörder/Tierquäler“
- „Ihr seid alles Monster/ Kriminelle/Sklavenhalter.“
- „Die Ställe sind voll wie Konzentrationslager und die Landwirte verhalten sich wie KZ-Aufseher.“ [Ein Holocaust-VERGLEICH ist als solcher grundsätzlich nicht als Volksverhetzung strafbar; anders ggf. LEUGNUNG bzw. VERHÄRMLOSUNG]

##### **● Nötigung (§ 240 StGB):**

- „Wenn Du deinen Beitrag/Kommentar nicht löschst, polier ich Dir die Fresse.“

##### **● Bedrohung (§ 241 StGB):**

- „Dich Penner werde ich bekommen. Ich stech Dich ab!“

Bei diesen Tatbeständen ist jedoch **keine anonyme Strafanzeige/-antrag möglich**, solange nicht die Schwelle zur Volksverhetzung/Billigung von Straftaten überschritten wird. **Das gilt auch** – trotz teils anderslautender Angaben – bei **Meldeportalen** (s.u.) bzw. infolge der Dokumentation und **Speicherung persönlicher Daten** (u.a. Kontaktdaten und Wohnort) **des Anzeigenden in der Akte**. Insofern ist für die Polizei die Personalisierung für die rechtliche Einordnung bei diesen Straftaten darauf angewiesen, die **Möglichkeit für persönliche Rückfragen** zu haben. Bei den Meldeplattformen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung **bei den Portalen Zugriff auf die Daten der Meldenden** nimmt.

Um dieses Risiko zu vermeiden, sollte die Strafanzeige durch einen unpersonalisierten Dritten bzw. durch die Angabe einer anderen Adresse, an der sie zuverlässig erreichbar sind, aufgegeben werden, z.B. bei Angestellten die Arbeitgeber-Firma, eine juristische Vertretung oder eine Opferberatungsstelle.

### c. Unterstützung bei anonymer Anzeige über den BVSH bei Volksverhetzung

Konkrete Unterstützung bei einer anonymen Anzeige erhalten Landwirte, die Mitglied des Bauernverbandes Schleswig-Holstein sind durch den Verband. **Dieser wird als „Übermittler“ tätig bezüglich der Anzeige von Straftaten**, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Dies betrifft vor allem **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) und **Billigung von Straftaten** (§ 140 StGB).

Die **Rechtsabteilung des Bauernverbandes** übernimmt die Übermittlung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft, begründet die aus juristischer Sicht strafrechtlich **relevanten Tatbestände**, hält den Betroffenen über den **weiteren Fortgang** auf dem Laufenden und **hakt auch bei Einstellungsentscheidungen** mittels Einlegung von **Rechtsmitteln** weiter nach. Der Verband hat so verschiedene Ansätze erprobt, um Erfahrungen zu sammeln und damit bereits erste Ergebnisse erzielt, über die im Bauernblatt bereits mehrfach berichtet wurde.

Zudem ist für einige der **regelmäßig in Betracht kommenden Straftaten (Beleidigung, Verleumdung) ein förmlicher Strafantrag erforderlich**. Ein Strafantrag ist jedoch, anders als die Strafanzeige (= als bloße Mitteilung über ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte) **nicht anonym möglich**. Bei diesen und anderen häufig verwirklichten Straftaten (Nötigung oder Bedrohung) sind **für die Einordnung der Straftat nämlich der konkrete Kontext und die persönliche Stellungnahme des Betroffenen erforderlich**. In der jeweiligen Straftate würde dann ersichtlich, wer die Anzeige bzw. den Strafantrag gestellt hat, sodass diese Informationen vom Beschuldigten eingesehen werden können.

**Anders ist dies bei dem von Amts wegen** und damit auch nach anonymer Anzeige zu verfolgendem Straftatbestand der **Volksverhetzung (§ 130 StGB)**, der jedoch **eine spezielle Ausrichtung und nicht unbedingt** geringe Voraussetzungen in Bezug auf seine Anwendbarkeit bei Hasskommentaren hat. Zu beachten ist dabei, dass bei mehrdeutigem Inhalt eines Postings aus allen naheliegenden Deutungsmöglichkeiten die für den Verfasser „günstigste“ Deutung angenommen werden sollte, insbesondere wenn die Äußerung im Rahmen politischer Debatten getätigt wurde. Nicht alles, was möglicherweise dem Moralempfinden widerspricht, wird auch gerichtlich als Verstoß gewertet werden.

## Welche Personen(gruppen) müssen von dem Hass-Kommentar betroffen sein?

Ziel der Volksverhetzung müssen „Teile der Bevölkerung“ sein. Hierunter fallen **Gruppen wie „die Bauern“ „die Landwirte“, nicht hingegen Äußerungen über „die Landwirtschaft“** als solche. Äußerungen gegen Einzelpersonen können erfasst sein, wenn diese wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Gruppen herausgegriffen werden und sich der Angriff gegen die Person stellvertretend als Angriff gegen die Gruppe ausdrückt. Angriffe auf einzelne Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe, hier als Repräsentanten der Berufsgruppe der Landwirte, können somit grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Straftatbestands der Volksverhetzung fallen.

## Wann ist der Inhalt einer Botschaft volksverhetzend?

Eine **ausdrücklich** oder **zumindest sinngemäß ableitbare** (= schlüssige) **Botschaft** (quasi „zwischen den Zeilen“) eines Kommentars kann für die vorliegende Situation besonders in zwei Fällen volksverhetzend sein. Die Grenzen zwischen den einzelnen Handlungsvarianten verschwimmen teilweise und es können auch mehrere Varianten zusammen vorliegen.

### ● **Aufstacheln zum Hass (typischerweise rechtsextreme Parolen):**

Die Botschaft muss bei objektiver Betrachtung dazu geeignet sein, die Adressaten der Äußerung gegenüber den betroffenen Personengruppen geradezu **feindselig zu stimmen**. Diese Stimmungsmache muss aber über bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehen, indem sie darauf abzielt, die **Denkweise oder die Gefühlswelt der Adressaten so zu beeinflussen**, dass entsprechende Haltungen hervorgerufen oder gesteigert werden sollen.

Diesbezüglich ist es **schwierig, Beispiele in Bezug auf die Landwirte** zu benennen, da solche (**in der Regel rechtsextreme**) **Stimmungsmache** zugleich den geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen bereiten muss, was sich oft erst aus dem weiteren Zusammenhang erschließen lässt.

### ● **Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen:**

Bei dieser Fallgruppe muss es sich um einen **Appell** handeln, der in anderen Personen den Entschluss **zu privaten oder staatlichen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen hervorrufen** soll. Bei den unten aufgeführten kursiv gedruckten Beispielen handelt es sich um Äußerungen, für welche es in Betracht kommt, dass die Staatsanwaltschaft möglicherweise ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung einleitet:

### ● **Gewaltmaßnahmen** sind zum Beispiel gewaltsame Vertreibungen, Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen, **sonstige Gewalttätigkeiten:**

- „Die Landwirte müsste man alle steinigen bzw. platt/einen Kopf kürzer machen.“
- „Ihr Bauern seid der größte Abschaum der rumläuft und gehört doch alle an die Wand gestellt / verprügelt.“
- „Man sollte Euch das antun, was ihr den geschlachteten Tieren angetan habt.“
  - „Bauern sind Parasiten und müssen mit Pestiziden ausgerottet werden.“
  - „Euch sollte man auch mal kastrieren.“
  - „Eure Kinder sollte man schlachten wie Lämmer.“
  - „Bauern sind Tierschänder und gehören nicht auf diese Welt.“
  - „Ich wünsche den Sklavenhändlern des Hofes Pest und Cholera und einen qualvollen baldigen Tod ihrer gesamten Familie!“
  - „Ich bin dafür, dass wir die Gaskammern für solche Leute wieder öffnen und die ganzen Tiervergewaltiger da reinstecken.“

- **Willkürmaßnahmen** sind **sonstige unmenschliche Diskriminierungen**, vor allem die Aufforderung zur Anwendung von **rechtsstaatswidrigem Faustrecht**:
  - „Man müsste solche Verbrecher durch Auspeitschen bestrafen und an den Pranger stellen.“
  - „Die Bauern sollten mal selbst in Verliesen eingesperrt und gemolken werden, damit sie merken, was sie den Tieren antun.“
  - „Das Kalb gehört zu seiner Mutter, ihr Ausbeuter und Schwachmatten. Man sollte euch eure Kinder wegnehmen und euch melken.“
  - „Wahrscheinlich müssen die erst selbst erleben, wie man ihr Baby direkt nach der Geburt wegnimmt und in einen winzigen Verschlag steckt.“
- Erfasst werden grundsätzlich auch Maßnahmen, an die nur berufliche oder wirtschaftliche Folgen geknüpft sind, oder die sich **nur gegen Sach- und Vermögenswerte** der Personengruppen **richten** sollen:
  - „Man müsste diese Tötungsfabriken stürmen und dem Erdboden gleich machen. Der Tag wird kommen, an dem das geschehen wird.“

#### d. Anonyme Anzeige bzw. Hinweise in anderen Fällen

Es ist auch möglich, bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft **ohne jegliche Nennung von Personalien als „anonymer Hinweisgeber“ über einen Sachverhalt zu informieren**. Der einfachste Weg hierzu ist eine Anzeige per E-Mail von einem extra dafür angelegten E-Mail-Account, bei dem für die Anmeldung keine persönlichen Angaben und Kontaktdaten wie Name oder Adresse hinterlegt wurden.

Jedoch dürfte der **Beweiswert** solcher anonym weitergegebenen Informationen von den Behörden als **geringer** eingestuft werden, da die Angabe der Personalien vor allem für die **Bewertung der Glaubhaftigkeit einer Aussage** von besonderer Wichtigkeit ist. Zudem **fehlt der Polizei die Möglichkeit, Rückfragen** zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu stellen.

Wenn anonym erstattete Anzeigen nicht hinreichend konkret sind, ist es denkbar, dass die von der Polizei einzubindende Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines **Anfangsverdachts ablehnt** und deshalb **kein Ermittlungsverfahren** einleitet.

#### e. Tipps für die Erstattung einer Strafanzeige

Wenn Sie die Anzeige **mündlich bei der Polizeidienststelle** erstatten möchten, sollten sie sich **vorher überlegen und zurechtlegen, wie der Vorfall sinnvoll geschildert** werden kann. Leitfragen für die **Strukturierung** können sein:

- **Was** ist passiert?
- **Wer** ist die Person, die die Straftat begangen hat?
- **Wann** und **wo** wurde das Posting getätigt?
- **Wie** waren die Reaktionen der anderen Nutzer darauf?

Die Polizei wird Sie bei der Aufnahme des Sachverhaltes beraten und die mündliche **Aussage protokollieren**. Neben Ihrem **amtlichen Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) sollten unbedingt **alle Unterlagen**, die die vermeintliche Straftat belegen könnten (z.B. **Screenshots, E-Mails, Links, Fotos, Chatprotokolle, Ausdrucke** etc.), mitgenommen werden.

## Muster einer Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Nutzer der Internetplattform Facebook, welcher  
- unter dem Namen XYZ auftritt [+ Link zum Profil],  
- mir leider unbekannt ist,  
und bringe folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Am XX.XX.XXXX um xx.xx verfasste Herr/Frau bzw. der unbekannte Nutzer auf der Plattform Facebook einen Beitrag folgenden Inhalts:

- »Text«.
- Siehe Screenshot in Anhang

Ich bitte darum, die entsprechenden Ermittlungen aufzunehmen und mich über das Ergebnis zu benachrichtigen, insbesondere wenn Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt/erlassen wird oder das Verfahren eingestellt werden soll.

Ich darf höflichst um Eingangsbestätigung der Anzeige bitten. Des Weiteren stelle ich Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

## Das Problem der Anonymität im Internet:

Sowohl bei der strafrechtlichen Verfolgung als auch bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, stellt sich oftmals das Problem, dass die **Identität des Verfassers der Hassrede nicht (sicher) festgestellt** werden kann. Gerade die amerikanischen Plattformen wie Facebook und Twitter neigen dazu, Infos zur **IP-Adresse nur auf richterliche Anordnung herauszugeben**. Um die Anschrift des jeweiligen Nutzers zu erhalten, muss man sich zudem mit der IP-Adresse an den Internetprovider wenden. Zwar kann man über einen Anwalt Druck auch auf die Plattformen ausüben, was bei der Löschung von Hatespeech helfen kann. Solange jedoch der Täter nicht identifiziert ist, bleiben die Betroffenen auf den Kosten sitzen.

**Taktisch klug kann es daher bei Unsicherheit über die Identität sein, zunächst ein Strafverfahren gegen Unbekannt einzuleiten.** Die Staatsanwaltschaft wird dann über die Plattform die IP-Adresse und ggf. auch die weitere Kommunikation des Nutzers herausverlangen.

Nicht selten registrieren sich Nutzer in Sozialen Netzwerken aber auch unter ihrem Klarnamen bzw. verwenden für ihr Profil eine „echte“ E-Mail-Adresse oder die des Arbeitgebers bzw. sind im Profil andere Beiträgen mit Realnamen zu finden, sodass die Polizei schnell und unbürokratisch die Identität ermitteln kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die **Herausgabe der Daten** von den Betreibern des Mediums **nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz** verlangt werden.

## f. Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken

In extremen Fällen kommt es in Betracht, Schutzanordnungen beim Gericht nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zu beantragen. Der Anwendungsbereich des GewSchG ist nicht auf das Bestehen einer engen sozialen Beziehung beschränkt. Auch psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Beim zuständigen Familiengericht kann als Schutzanordnung u.a. ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden. D.h. es wird der gewalttätigen Person verboten, Kontakt zum Opfer aufzunehmen (auch z.B. per Telefon, Messenger, Brief, E-Mail etc.) Das Gesetz erfasst damit auch die digitale Kontaktaufnahme und Nachstellung (sog. „Stalking“). Verstöße sind strafbar und können gerichtlich – wenn nötig unter Hinzuziehung der Polizei – durchgesetzt werden. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen, die zur Absicherung des Opfers erforderlich sind, richten sich dabei nach der Gefährdungs- und Bedrohungssituation im konkreten Einzelfall.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die erforderlichen Anträge können vom Opfer schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts gegeben werden. In schwierig gelagerten Fällen, in denen auch andere Rechtsfragen zu klären sind, kann es sich aber empfehlen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Bei akuter Bedrohung können Opfer auch sehr schnell gerichtliche Hilfe bekommen. Hierfür kann das Gericht eine vorläufige Regelung in Form einer einstweiligen Anordnung erlassen. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung muss es wichtige Gründe geben. Diese liegen in der Regel vor, wenn eine Gewalttat begangen wurde oder konkret mit der Begehung einer Gewalttat zu rechnen ist. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung müssen begründet und die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Anordnung - etwa durch Vorlage von Belegen oder durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung - glaubhaft gemacht werden. Über die Anträge wird schnellstmöglich entschieden. In besonders dringenden und schwerwiegenden Fällen erfolgt der Erlass der einstweiligen Anordnung unmittelbar auf die Antragstellung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, also der gewalttätigen Person.

Jedoch fallen nicht alle Formen von Gewalt in den Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes. Ein Vorgehen nach dem GewSchG ist dann zielführend, wenn eine dem Betroffenen tatsächlich nahekommende Bedrohungslage besteht. D.h. hinsichtlich Hatespeech vor allem, dass nicht jede „ins Blaue hinein“ gemachte und im Zweifel weniger ernst zu nehmende „Drohgebärde“ ausreicht. Ggf. kann dann aber im Rahmen eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruches auch außerhalb des Gewaltschutzgesetzes beantragt werden, dass eine Schutzanordnung erlassen wird.

Voraussetzung ist zudem, dass die Person, gegen welche sich der Betroffene zur Wehr setzen möchte, bekannt ist. Eine für das Opfer anonyme Geltendmachung der Schutzansprüche ist nicht möglich.



### 3. Zivilrechtliche Ansprüche geltend machen

Liegt zwar kein Straftatbestand vor, aber der Täter ist bekannt, können Geschädigte die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte über den privatrechtlichen Weg verfolgen und durchsetzen.

Den Betroffenen stehen auf zivilgerichtlicher Ebene eine Reihe von Ansprüchen zur Geltendmachung zur Verfügung, wobei auch hier Grundvoraussetzung ist, dass der ins Visier genommene Hassredner identifiziert werden konnte (siehe zu Problemlösungsansätzen bei Anonymität oben unter D.2.e) auf S. 16).

#### a. Vorteile einer zivilrechtlichen Geltendmachung

Der zivilrechtliche Weg bietet insbesondere auch **Vorteile gegenüber der Veranlassung eines Strafverfahrens. Der Kläger ist Herr des Verfahrens, d.h. es ist seine eigene Entscheidung**, welche Rechte der Betroffene geltend machen will und welche er fallen lassen will.

Zudem steht ihm dieser Weg parallel zu Strafanzeigen oder einer strafrechtlichen Verurteilung offen. Zugleich wirkt es sich rechtlich aus, dass den maßgeblichen Gesetzen, dem BGB und der ZPO, ein anderer Fokus und deshalb ein **anderer Maßstab zugrunde liegt**: Anders als die Bestrafung im Strafrecht, dessen Einsatz als schärfstes Steuerungselement in einem Rechtsstaat prinzipiell nur das letzte Mittel sein soll, wehrt sich der Betroffene „nur“ gegen Eingriffe in seine (Persönlichkeits-) Rechte und verlangt ggf. Entschädigung bzw. Unterbindung.

Ein Weiterer Pluspunkt ist, dass im Rahmen der zivilrechtlichen Mittel deutlich **weitergehende Rechte** als bloß Löschung durch den Seitenbetreiber bereitgestellt werden.

Schließlich hält das Privatrecht mit **der vorgerichtlichen Abmahnung** und der Möglichkeit **schnellerer Eilverfahren auch im Vergleich besonders effektive Durchsetzungsinstrumente bereit**.

**Ein prozessuales Hemmnis ist allerdings, dass die Geltendmachung in keiner Weise anonym möglich ist.**

#### b. Mögliche Anspruchsziele

Je nach Art und Inhalt einer bestimmten Äußerung im konkreten Einzelfall kommen **insbesondere folgende Ansprüche** in Betracht:

- **Löschung** bereits getätigter persönlichkeitsrechtsverletzender Beiträge auf der Plattform. Sie haben einen Anspruch auf Löschung oder **Abänderung von Inhalten**, wenn die Inhalte Ihre Persönlichkeitsrechte verletzen. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn es um eine Beleidigung oder Verleumdung geht, bzw., wenn personenbezogene Daten oder Bilder/Videos ohne Ihre Erlaubnis im Internet veröffentlicht wurden.
- **Unterlassung künftiger Hass-Beiträge**
- **In Einzelfällen Schadensersatz (ggf. sogar Schmerzensgeld)** nach Maßgabe der §§ 823-826 BGB in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB oder § 1004 BGB. Für Schadensersatzansprüche muss der Anspruchsteller darlegen können, durch die Äußerungen einen materiellen Schaden im Sinne des Deliktsrechts erlitten zu haben und dem Urheber ein Verschulden nachweisen, was nicht in allen Fällen ohne weiteres möglich ist.

- Je nach Art und Weise der Geltendmachung bzw. Kommunikation mit dem Beschuldigten, können über gezielte Weitergabe von Informationen im realen sozialen Umfeld bzw. die Wahl des Benachrichtigungsweges **erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis, bei Schülern ein Schulverweis bzw. Suspendierung** des Täters herbeigeführt werden. Vermieden werden muss hierbei jedoch die Verursachung einer ungerechtfertigten Prangerwirkung im sozialen Umfeld des Täters.

### c. Durchsetzung der Ansprüche

Die zivilrechtlichen Ansprüche **müssen Sie selbst durchsetzen**. Dies kann erfolgen **durch**:

- **Außergerichtliche Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung, ggf. per Anwaltsschreiben**: Der gerichtlichen Geltendmachung sollte grundsätzlich eine **Abmahnung** vorausgehen, um das Risiko zu vermeiden, dass der Anspruchsgegner vor Gericht den Anspruch sofort anerkennt und die Kosten des Verfahrens zulasten des Anspruchstellers gehen. **Häufig genügt es ohnehin bereits, wenn ein Anwalt den Täter abmahnt und rechtliche Schritte androht**. Dabei wird der mutmaßliche Täter aufgefordert eine bestimmte Handlung zu unterlassen und eine Erklärung abzugeben, in der sich der mutmaßliche Täter verpflichtet bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe (i.d.R. ein Betrag gerade über 5.000 €, um die Zuständigkeit des Landgerichts und damit einen Anwaltszwang als Kostenhürde zu erreichen) zu bezahlen.
- **Unterlassungsklage und einstweilige Verfügung**: Hier spricht das Gericht unter Androhung eines Ordnungsgeldes aus, dass bestimmte **Äußerungen oder sonstige Störungen zu unterlassen** sind. Der Regelfall in der Praxis ist die einstweilige Verfügung. Voraussetzung für das Eilverfahren ist nach der Rechtsprechung, dass zwischen Kenntniserlangung des persönlichkeitsrechtsverletzenden Beitrags durch den Antragsteller und der Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht mehr **als 5-6 Wochen** liegen.
- **Schadensersatz**: Bei Äußerungen und Handlungen, die Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen, können Ihnen Schadensersatzansprüche und ggf. auch Schmerzensgeld zustehen. Hiervon umfasst sein kann auch die Erstattung von **Anwaltskosten und Gerichtsgebühren**, wobei immer zu bedenken ist, dass je nach persönlicher Lebenssituation des Schädigers (z.B. **wegen Insolvenz bzw. Arbeitslosigkeit**) diese Ansprüche **uneinbringlich** sein können.
- **Beseitigungsansprüche**, Ansprüche auf **Widerruf** oder **Berichtigung** unwahrer Tatsachenbehauptungen sind nur ausnahmsweise im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durchsetzbar, da eine durchzuführende Beseitigung als Ziel des Verfahrens häufig die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnahme. Ebenso besteht in der Regel ausschließlich im Hauptsacheverfahren (und nicht im Eilverfahren) Aussicht auf Erfolg, Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung in Geld durchzusetzen.
- Es ist auf jeden Fall empfehlenswert hierzu insbesondere juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen. **Der Weg über einen Anwalt ist ratsam, um die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten abzuklären und eine qualifizierte Vorgehensweise zu gewährleisten.**

Hierfür können Sie sich an zivilgesellschaftliche Organisationen wenden (siehe z.B. bei [www.HateAid.org](http://www.HateAid.org) oder [www.ichbinhier.eu](http://www.ichbinhier.eu)), die Sie bei der Umsetzung unterstützen können.

#### d. Übernahme der Kosten durch Rechtsschutzversicherung prüfen

Die Durchsetzung ist ggf. mit **Kosten/Vorleistung verbunden**. An dieser Stelle hilft auch eine **Rechtsschutzversicherung**. Wenn ein solcher Vertrag besteht, sollte die Versicherung bezüglich einer **Deckungszusage** in dem konkreten Fall kontaktiert werden. Dies übernimmt sinnvollerweise der beauftragte Rechtsanwalt. Liegt die Zusage der Gesellschaft vor, trägt der Versicherer das Kostenrisiko für die gesamte Rechtsverfolgung (Anwalts-, Sachverständigen- und Gerichtskosten) und zwar unabhängig davon, wie das Verfahren ausgeht.

Für die im Falle von Hatespeech relevanten Tatbestände **genügt in der Regel die gewöhnliche Rechtsschutzversicherung für Landwirte** (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz) ohne einen besonderen Einschluss. Eine **spezielle Internet-Rechtsschutzversicherung ist normalerweise nicht notwendig**, denn die üblichen Tarife beinhalten alle für die rechtlichen Schritte notwendigen Leistungen wie zum Beispiel den Strafrechts- und Schadenersatzrechtsschutz. Versicherungen, die **ausschließlich für Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Internet** leisten (Internet-Schutzbrief) sind **nicht empfehlenswert**, weil die Deckungssummen nicht ausreichen und **Rechtsfälle aus dem realen Leben (offline!) nicht mitversichert** sind.

Für Fragen rund um das Thema Rechtsschutzversicherung können Sie als Mitglied auch die **unabhängige Versicherungsberatung des BVSH in Anspruch nehmen (in der Hauptgeschäftsstelle Rendsburg, Grüner Kamp 19-21 per E-Mail oder unter der Telefon-Nr. 04331/12 77 71)**

#### 4. Plattform-Funktionen des „virtuellen Hausrechts“ nutzen: Melden, Löschen, Sperren

Wenn in Sozialen Netzwerken Hassrede-Beiträge oder unangemessene Inhalte auftauchen, können Sie diese **direkt auf der Plattform an den jeweiligen Netzwerkbetreiber melden**. Die Sozialen Medien verlassen sich also bei der Bekämpfung von Hasspostings auf die Unterstützung seiner Nutzer.

##### a. Meldefunktion als Ausübung des virtuellen Hausrechts

Solche „Anzeigen“ und **Meldungen – die u.a. auch bei den Landesmedienanstalten möglich sind** – haben einen nochmals anderen Hintergrund als zivilrechtliche Ansprüche oder die Erwirkung von strafrechtlicher Verfolgung. Stoßrichtung ist nämlich die **Löschung der Beiträge und Sperrung des Nutzers**. Juristisch gesehen geht es dabei um die **medienrechtliche Grenze zwischen der Meinungsfreiheit** bzw. der Verletzung der Rechte anderer Internetnutzer und wie die

entsprechenden Plattformen ihr „**virtuelles Hausrecht**“ ausüben. Die Netzwerk-Betreiber kontrollieren, ob die gemeldeten Kommentare gegen die **Nutzungsbedingungen, Netiquette oder Gemeinschaftsstandards** verstoßen. Ist das der Fall, werden die Postings gelöscht. Diese Prozedur kann allerdings mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nehmen.



Für eine Entfernung bzw. Sperrung kann es aber schon reichen, dass der Beitrag unberechtigt, zu scharf, politisch zu missbilligen oder „bloß“ anfeindend bzw. verletzend ist. Es kann hier also das Anlegen eines **geringeren Maßstabs für die Beurteilung** geboten sein als im Zivil- bzw. Strafrecht.

Wird ein Beitrag gelöscht und **empfindet der Hassredner/Nutzer dies als unberechtigt**, ist allein der **Betreiber Adressat und ggf. Anspruchsgegner**. Daher ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die **Kontaktdaten** des Meldenden vom Betreiber **nicht herausgegeben** werden. Der an sich von den hasserfüllten Kommentaren betroffene **Landwirt ist damit aus der unmittelbaren Schusslinie**. Daher ist dieses Instrument das Mittel der Wahl als „**schlanker“ und effektiver Weg** gegen Hassrede per se, d.h. um die **hetzerischen Beiträge als solche** von der Internetplattform zu tilgen.

**Der Druck in Sachen virtuelle Hausrechtsausübung wurde für große soziale Netzwerke durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz erhöht.** Danach muss jeder Plattformbetreiber ein wirksames, transparentes und leicht erkennbares Verfahren für Umgang mit Beschwerden vorhalten. Hierbei gelten bestimmte Fristen für die Bearbeitung der Beschwerden. Den Betreibern drohen bei Verstößen erhebliche Bußgelder. Zudem müssen Kontrollmeldung an das Justizministerium erfolgen.

### Rechtspolitische Arbeit des BVSH:

Zwar hat die Politik mit Änderungen in den Jahren 2020 durch das sog. Netzwerkdurchsetzungsgesetz bzw. 2021 das Gesetzespaket gegen Hasskriminalität bereits auf die sich immer mehr in weiten Teilen der Zivilgesellschaft abzeichnenden Fehlentwicklungen reagiert. Gleichwohl hat sich der BVSH auf die Fahnen geschrieben, das Thema rechtspolitisch auf Landesebene voranzutreiben. Ziel ist die Erreichung einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von Hassrede, nicht um bestimmte User mundtot zu machen, sondern um dadurch präventive Wirkungen und positive Impulse für die Meinungsfreiheit der vielen anderen Nutzer und gegen Verunglimpfungen zu setzen. Angeknüpft wurde hierbei an die Forderungen des vom BVSH bei der Landesregierung im vergangenen Jahr angestoßenen Bürokratieabbau-Prozesses „Perspektive Deregulierung“. Das in diesem Kontext verfasste Papier des Verbands enthielt zum Thema Hassrede die Forderung an das Land, Lösungen für die Bekämpfung zu entwickeln, einen konkreten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten sowie spezialisierte und vernetzte Anlaufstellen bei Justiz und Polizei zu schaffen. Mit der im Januar ins Leben gerufenen Zentralstelle Hasskriminalität (siehe dazu auf bei Punkt D.2.a) auf S. 11) machte das Land nun entsprechend der Anregungen aus dem Forderungskatalog in einem Bereich einen Anfang, um dem dringenden Nachbesserungsbedarf gerecht zu werden.

Mit dem Bauernverband fand in diesem Kontext Anfang Juni 2021 bereits ein Fachgespräch – initiiert vom MELUND – statt, dass alle Beteiligten zur Vernetzung und dem intensiven Austausch nutzten. Neben der Leiterin für die Landwirtschaftsabteilung im MELUND und einem mit polizeilichem Werdegang versehenen Vertreter des Innenministeriums nahmen die für die Zentralstelle zuständige Oberstaatsanwältin und der Vorsitzende des BVSH-Öffentlichkeitsausschusses teil. Deutlich wurde im Gespräch, dass es gegen Hassrede im Netz mehr braucht als nur strafrechtliche Sanktionen. Im Ergebnis waren sich die Beteiligten einig, dass die Effektivität ergriffener Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Internethetze insbesondere von der rechtspolitischen Sensibilisierung der Justiz für das Thema und der landes- bzw. bundesweiten Vernetzung der verschiedenen Behörden sowie einer Verknüpfung mit weiteren Akteuren abhängt.

## b. Übersicht zu Meldemöglichkeiten und Vorgehen für die einzelnen Betriebe

Jede Social-Media-Plattform bietet daher Möglichkeiten, Inhalte sowohl nach ihren eigenen Community-Richtlinien als auch nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zu melden. Plattformen müssen aber auf rechtswidrige Posts aufmerksam gemacht werden.

① Eine gute Übersicht können Sie unter [www.bvsh.me/HassmeldenMAHSH](http://www.bvsh.me/HassmeldenMAHSH) als PDF herunterladen

Die NetzDG-Meldeformulare finden Sie hier:

[www.bvsh.me/NetzDGFacebook](http://www.bvsh.me/NetzDGFacebook)

[www.bvsh.me/NetzDGInstagram](http://www.bvsh.me/NetzDGInstagram)

[www.bvsh.me/NetzDGTwitter](http://www.bvsh.me/NetzDGTwitter)

[www.bvsh.me/NetzDGYouTube](http://www.bvsh.me/NetzDGYouTube)

[www.bvsh.me/NetzDGTikTok](http://www.bvsh.me/NetzDGTikTok)

[www.bvsh.me/NetzDGSnapchat](http://www.bvsh.me/NetzDGSnapchat)

Meldungen auf den jeweiligen Plattformen können Sie wie folgt vornehmen:

[www.bvsh.me/MeldungenFacebook](http://www.bvsh.me/MeldungenFacebook)

[www.bvsh.me/MeldungenInstagram](http://www.bvsh.me/MeldungenInstagram)

[www.bvsh.me/MeldungenTwitter](http://www.bvsh.me/MeldungenTwitter)

[www.bvsh.me/MeldungenYouTube](http://www.bvsh.me/MeldungenYouTube)

[www.bvsh.me/MeldungenSnapchat](http://www.bvsh.me/MeldungenSnapchat)

[www.bvsh.me/MeldungenTikTok](http://www.bvsh.me/MeldungenTikTok)

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Melder/Nutzer **über jede Entscheidung unverzüglich zu informieren und zu begründen**. Wenn die Plattform den rechtswidrigen Beitrag trotz Meldung und Prüfung nicht löscht, können Sie eine Beschwerde beim Bundesamt für Justiz über die Umsetzung des Meldeverfahrens einleiten unter: [www.bvsh.me/Justizbundesamt](http://www.bvsh.me/Justizbundesamt)

① Bei den Meldungen müssen die Nutzer einen Grund bzw. den Paragraphen angeben, gegen den die Inhalte ihrer Meinung nach verstoßen. Hilfreich ist es sicherlich, wenn man sich zuvor mit den bei den Meldeverfahren als Grund abgefragten Straftatbeständen ein wenig auseinandergesetzt hat (siehe z.B. die Orientierungspunkte oben unter B.3. auf S. 4). Jedoch ist es **nicht Ihre Verantwortlichkeit eine juristische Prüfung vorzunehmen, zumal Sie immer auch eine eigene rechtlich andere Auffassung vertreten dürfen**. Völlig **abwegige Optionen** sollten aber **nicht ausgewählt** werden, damit die Meldung nicht als **querulatorisch** oder **absurd** und abgetan und ignoriert wird.

In den meisten Fällen wird sich ein vernünftiges Ergebnis durch Prüfung am Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs ergeben. In aller Regel macht man nichts verkehrt, wenn als Auswahloptionen Gründe unter allgemeineren Stichworten wie z.B. „Hassrede/Hatespeech“, „missbräuchliche“/„hasserfüllte“, „beleidigende“, „unangemessene/unangebrachte“ oder „rechtswidrige“ Inhalte angegeben werden. Das Anhaken eines Grundes genügt, um eine vollumfängliche Prüfung durch den Plattformbetreiber zu veranlassen.

① Als Vorsorgemaßnahme kann es sehr effektiv und zweckmäßig sein, sich mit allen Einstellungsmöglichkeiten für den jeweilige Netzwerk-Account auseinanderzusetzen und bestimmte Konfigurationen des eigenen Social-Media-Profiles vorzunehmen. Dies betrifft neben den Privatsphäre-/Datenschutzeinstellungen vor allem Optionen zum präventiven Blockieren von Usern und Beiträgen. Hilfreiche Anregungen gibt es in diesem **Privatsphäre-Leitfäden für Soziale Netzwerke**: [www.saferinternet.at/leitfaden](http://www.saferinternet.at/leitfaden)

Zudem bietet sich an, vorbeugende Maßnahmen der Seitenmoderationen vorzunehmen, z.B. typische Schimpfwörter wie „Tiermörder“ oder „Viehausbeuter“ als Schlüsselbegriffe in den jeweiligen Profileinstellungen einzugeben und Sprachfilter für vulgäre Ausdrücke auf einen strengen Prüfungsmaßstab einzustellen.

### c. Internethetze auf sonstigen Internetseite/Blogs melden

Selbst wenn die Hass-Postings nicht auf einer Plattform erfolgt sind, die eines der vorgenannten Meldeverfahren anbieten muss, wird das Internet **in sonstigen Foren, Blogs und anderen Internetseiten nicht zum rechtsfreien Raum**, denn es gibt auch dort genügend Handhabe gegen Hass und Hetze.

Findet sich die **Hassrede auf der Website selbst** wieder, d.h. geht sie **vom Seitenbetreiber** aus, kann je nach Art des Inhalts die Seite bei einer der **Meldestellen** gemeldet werden (siehe die Auflistung unten bei Punkt D.5. bzw. die Übersicht hier <https://www.internet-beschwerdestelle.de>) oder eine **Anzeige** erstattet werden (siehe dazu oben die Anleitung für die Erstattung einer Strafanzeige bei Gliederungspunkt D.2.a) ab S. 11).

Wird **Hatespeech in den Kommentaren**, also **nicht vom Betreiber der Website** selbst, sondern von anderen Besuchern, verbreitet, sollten diese **an die Seitenbetreiber gemeldet werden**. Bei vielen Online-Plattformen findet sich auch direkt im Kommentarbereich bzw. **neben den jeweiligen Beiträgen eine Meldemöglichkeit**.

### d. Inhaltlich verantwortliche Webseitenbetreiber herausfinden

**Wer der Betreiber** einer Internetseite ist, muss im **Impressum** (meist am Seitenende) stehen. Ist kein Impressum bzw. keine Kontaktinformationen vorhanden, **deutet das auf eine unseriöse Website hin**. Trotzdem lässt sich unter Umständen der inhaltlich Verantwortliche bzw. der Seitenbetreiber herausfinden.

**Dazu muss man ermitteln, auf wen die Website/Domain registriert ist**. Dazu macht man eine sog. „**Whois**“-Abfrage – die E-Mail-Adresse des zuständigen Administrators einer Website findet sich oftmals in den Registrierungsangaben. Zunächst muss man sich die URL der Website ansehen. Die Domain-Endung nach dem zweiten Punkt gibt an, wo die Seite verwaltet wird. Beispiel: Die Domain der URL „www.bauern.sh“ ist „SH“ und steht nicht für Schleswig-Holstein, sondern St. Helena.

Will man mehr Informationen über eine Domain erhalten, muss man die entsprechende URL bei der **Abfrage auf den folgenden Seiten** eingeben:

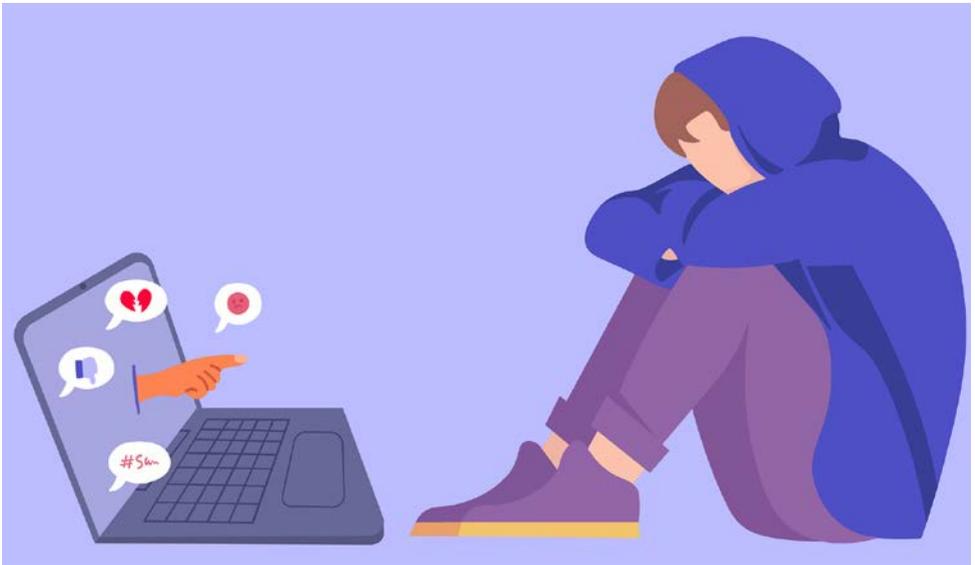
- Bei DE-Domains aus Deutschland: [www.denic.de/webwhois-web20/](http://www.denic.de/webwhois-web20/)
- Bei COM-, ORG-, NET- und BIZ-Domains: [www.whois.com](http://www.whois.com)
- Bei AT-Domains aus Österreich: [www.nic.at/domainsuche](http://www.nic.at/domainsuche)

Stoßen Sie bei der Domain-Suche auf **Kontaktinformationen**, sollte der Webmaster **per E-Mail oder eingeschriebenem Brief** zur Löschung aufgefordert werden.

### e. Sanktionierung wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Anforderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Gerade **wenn es andere Melde-Möglichkeiten** (siehe dazu z.B. bei den Social-Media-Netzwerken selbst oben bei D.4.b) S. 22) **nicht** gibt, sollten die bezüglich **datenschutzrechtlicher Verstöße** bzw. Beschwerden in Bezug auf **Vorgaben im elektronischen Rechtsverkehr** (z.B. **Impressumspflicht**, Cookie-Hinweis, Verwendung unsicherer Kontaktformulare) effektiven Verfahren und Beschwerdewege in Erwägung gezogen werden. Auch über diesen Umweg kann durchaus das Ziel der Sperrung, die Löschung oder die Sanktionierung mit Bußgeld erreicht werden:

- Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) beaufsichtigt und prüft **bedenkliche Inhalte von Internet- und Rundfunkangeboten auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen**. Dabei führt sie eigene Recherchen durch und geht Hinweisen und Beschwerden nach unter <https://www.ma-hsh.de/service/beschwerde.html>.
- **Datenschutzverstöße** können an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein über die auf der folgenden Seite bereitgestellten Kontaktformulare gemeldet werden: <https://www.datenschutzzentrum.de/meldungen/>



### Beispiel für die Bekämpfung digitaler Anfeindungen mit medienrechtlichen Mitteln:

Solche wie zuvor beschriebenen Maßnahmen zur aktiven Bekämpfung der oftmals kriminellen Auswüchse stellen zunehmend neue Herausforderungen an die Verbandsarbeit des BVSH. Ein besonderer Dorn im Auge war dem Bauernverband lange Zeit eine Meldeplattform im Internet zur Vorbereitung von Stalleinbrüchen. Durch beharrliches Nachsetzen des BVSH bei der zuständigen Behörde konnte nun die Deaktivierung erreicht werden.

Durch den Hinweis eines Mitgliedes war der Verband auf die Internetseite der Tierrechtsinitiative MAQI aufmerksam geworden, auf der öffentlich dazu aufgefordert wurde, zur Vorbereitung von Stalleinbrüchen und widerrechtlichen „Tierbefreiungen“ geeignete Orte über eine Meldeplattform zu benennen und genau zu beschreiben. Insbesondere wurde dazu aufgerufen, eine Wegbeschreibung einzugeben, die für Ortsunkundige und bei Nacht geeignet sein sollte und es wurde das Vorhandensein diverser Sicherheitsvorkehrungen abgefragt. Diese Anzeichen deuteten nach Ansicht des BVSH darauf hin, dass die Internetseite dazu dienen sollte, Unterstützungsleistungen zu Straftaten zu liefern oder sogar dem Betreiber zu ermöglichen, aufgrund derartiger Informationen selbst Straftaten durchzuführen.

Dementsprechend hat die Rechtsabteilung zum einen über ein Onlineangebot der Polizei Strafanzeige erstattet. Veranlasst durch die Anzeige teilt mittlerweile auch das zuständige Polizeipräsidium (Kriminaldirektion – Abteilung für Staatsschutz) das Interesse des Bauernverbandes für die auch aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als fragwürdige Internetseite. Das Polizeipräsidium ist dem Landespolizeipräsidium unterstellt, das direkt als Abteilung im Innenministerium des Landes Hessen angesiedelt ist.

Zusätzlich wurden Beschwerden bei der Landesmedienanstalt und der zuständigen Datenschutzbehörde eingereicht. Insofern weist die Internetseite formale datenschutzrechtliche und medienrechtliche Mängel auf, für die als Ordnungswidrigkeiten Bußgelder verhängt werden können. Ziel dieser Maßnahmen war es, durch das Aufzeigen rechtlicher Hürden, insbesondere die Veranlassung von behördlichen Sanktionen, die bisher ungehinderte Aufrechterhaltung der Internetpräsenz zu erschweren. Vonseiten der Datenschutzbehörde wurde nun mitgeteilt, dass die gemeldete Onlineplattform vom Betreiber nicht nur hinsichtlich mehrerer datenschutzrechtlicher Pflichtverstöße in Anspruch genommen und zu Nachbesserungsmaßnahmen angehalten wurde, sondern dass der Verantwortliche das Formular deaktivieren und wesentliche Funktionen der Plattform entfernen musste. An die Kandare genommen wurde der

Anbieter zusätzlich durch die Maßnahmen der Datenschutzbehörde, wozu ihm aufgegeben wurde, in leicht auffindbarer Weise im Impressum und bei der Datenschutzerklärung den Verantwortlichen für die Webseiteninhalte nebst ladungsfähiger Kontaktdaten zu nennen und er somit zukünftig „mit offenem Visier“ agieren muss.



## 5. Hilfestellung von Melde-, Informations- und Beratungsstellen

Als Opfer von Hassrede im Internet kann es hilfreich sein, sich **professionell beraten** zu lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Hasspostings (auch anonym) bei **spezialisierten Institutionen** zu melden. Diese dokumentieren die Meldungen und können im besten Fall eine Löschung erreichen.

### a. Bundesweite Meldeportale

- **Meldestelle** „respect!“ [www.bvsh.me/Meldestelle](http://www.bvsh.me/Meldestelle) und <https://hassmelden.de>: Die Meldestellen nehmen bundesweit Hinweise entgegen, prüft diese und leitet die Beiträge an die Plattformbetreiber mit der Aufforderung zur Löschung weiter. Strafrechtlich relevante Fälle z.B. von Volksverhetzung werden angezeigt.
- <https://helpdesk.neuemedienmacher.de/>: Detaillierte Hilfestellungen und **FAQ u.a. zu Meldeverfahren bei den Sozialen Medien**
- [www.klicksafe.de/service/anlaufstellen/internet-beschwerdestellen/](http://www.klicksafe.de/service/anlaufstellen/internet-beschwerdestellen/): Übersicht zu Meldestellen mit **Fokus** auf Aspekte des **Jugendschutzes**:
- <https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/index.html>: Meldestelle für illegale und jugendgefährdende Onlineinhalte

### b. Internetportale der Länder für Strafanzeigen

- [www.bvsh.me/OnlinewacheSH](http://www.bvsh.me/OnlinewacheSH)
- <https://online-strafanzeige.de> und [www.bvsh.me/KontakteOnlinewache](http://www.bvsh.me/KontakteOnlinewache): Übersicht zu Online-Strafanzeigen-Portalen der jeweiligen Bundesländer

### c. Sonstige Unterstützung und Hilfestellungen

- [www.hateaid.org](http://www.hateaid.org): **Rechtliche Unterstützung** und Betroffenenberatung sowie ggf. Prozesskostenfinanzierung **Zivilgesellschaftliche Angebote**: Die Organisation HateAid hilft Betroffenen bundesweit, sich juristisch gegen Angriffe zur Wehr zu setzen.
- <https://neuemedienmacher.de/helpdesk/>: Ein Helpdesk (= **Informationsschalter** im Sinne einer Beratungsstelle), welches **konkrete Hilfe beim Umgang mit Hass** im Netz bietet.
- [www.bvsh.me/MerkblattBMJ](http://www.bvsh.me/MerkblattBMJ): **Merkblatt des Bundesministeriums für Justiz** zum Umgang mit Hass und Gewalt im Netz
- <https://www.das-nettz.de>: Eine **umfangreiche Übersicht an Akteuren aus dem deutschsprachigen Raum**, die sich für eine **politische Debattenkultur** und gegen Hatespeech einsetzen. Siehe auch [www.bvsh.me/Initiativen](http://www.bvsh.me/Initiativen)
- **Medienkompetenz mit der Landespolizei SH**: Schüler, aber auch Lehrer und Eltern erhalten mithilfe der **polizeilichen Präventionsarbeit** durch Themen wie Cybermobbing einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Normenbewusstseins und der Handlungssicherheit als Zeuge oder Opfer einer Straftat. Weitere Informationen erhalten Sie unter [polizei-beratung.de](http://polizei-beratung.de) oder [polizeifuerdich.de](http://polizeifuerdich.de) und beim Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Zentralstelle Polizeiliche Prävention, Mühlenweg 166, 24116 Kiel (Telefon 0431 1606 55 55; E-Mail: [kiel.lpa132@polizei.landsh.de](mailto:kiel.lpa132@polizei.landsh.de))
- [www.ichbinhier.eu](http://www.ichbinhier.eu): Gemeinnütziger Verein für **Maßnahmen zur Sensibilisierung bei Hass** im Netz und Bestärkung gegen Hatespeech

### d. Apps

- **Hassmelden** – App der o.g. Meldeplattform, verfügbar für iOS-Geräte
- **Love-Storm** – App zum Melden von Hatespeech und zur koordinierten Gegenwehr
- **KonterBunt. Einschreiten für Demokratie** – App zum richtigen Reagieren auf Stammtischparolen

## E. Umgang mit gesteuerten Online-Angriffen – Wetterfest durch den Shitstorm mit Tipps von Social-Media-Landwirtin Agnes Greggersen

Dass selbst offensichtlich gute fachliche Erklärungen und Argumente keinen entsprechenden sachlichen Anklang bei den Lesern finden, ist ein vor allem in den sozialen Netzwerken **immer öfter auftretendes Internetphänomen**: Beiträge – egal ob Bilder oder Videos – werden außerhalb des landwirtschaftlichen Umfelds, bewusst oder unbewusst, **missverstanden, fehlinterpretiert** und rufen deshalb nicht selten **unerwünschte Emotionen** hervor.



Zunehmend sind in den digitalen Medien aktive Landwirte und Landwirtinnen sogar damit konfrontiert, dass Kommentare zu Beiträgen in ihrer Intensität völlig außer Verhältnis zum vermeintlich veröffentlichten Inhalt stehen und eine Empörungswelle auslösen. Diese können **schnell an Eigendynamik** gewinnen, zumal sich über Soziale Netzwerke derartige Botschaften oft viel schneller als früher verbreiten. In jüngster Zeit sind vermehrt auch gezielte **Hass-Postings-Aktionen** gegen landwirtschaftliche Betriebe, vor allem aus dem Kreis von „**militanten**“ **Tierrechtlern** zu verzeichnen. Insbesondere Bauern mit Tierhaltung werden als Berufsgruppe gezielt angefeindet und mit massiven Hass-Kampagnen bis hin zum **Shit-Storm (Welle der Entrüstung)** überzogen. Bei derartigen **koordinierten Hasstiraden** handelt es sich zudem nicht bloß um Einzelfälle, sondern teilweise um von radikalen Gruppierungen gezielt gesteuerte Attacken.

Diese **Schattenseite der digitalen Medien** musste ich auf meiner Facebookseite bereits schmerzhaft kennenlernen. Nach dem Post eines vermeintlich harmlosen Videos von einem milchtrinkenden Jungen neben einem Kalb ging in den sozialen Netzwerken ein wahrer Shitstorm auf meiner Seite nieder. Die Shitstorm-Initiatoren nannten es den „**vegane Zorn**“. Innerhalb von zwei Stunden wurde ich **mit mehr als 1700 Hasskommentaren** bombardiert. Auch massive Androhungen körperlicher Gewalt blieben nicht aus.

Solche extremen Online-Angriffe sind in aller Regel erstmal sehr **belastend** und gehören leider gefühlt wohl schon **zum kommunikativen Alltag**. Mit grundlegenden **Strategien** lassen sie sich aber besser **bewältigen**. Was aus meiner Erfahrung in einem solchen extremen Krisenfall zu tun ist, will ich im Folgenden schildern:

### Im akuten Shitstorm

- **Ruhe bewahren**: Auch wenn es in der Drucksituation sicherlich nicht einfach ist: Als aller erstes solltest du tief durchatmen und dir die Zeit nehmen, die Situation nüchtern einzuordnen. Das klingt einfacher als es ist. Versuche nicht in der anfänglichen Aufregung zum verbalen Gegenschlag auszuholen oder dich zu rechtfertigen. Unüberlegte Statements, halbgare Rechtfertigungsversuche oder unsachliche Argumentation gehen nicht nur im Wirbel des Sturms wirkungslos unter, sondern können die Angreifer weiter aufwiegeln und möglicherweise sogar später juristische Maßnahmen erschweren. Mache dir also bewusst: **Du bist niemandem dazu verpflichtet, zu antworten.**

- **Kenne die Einstellungen deiner Netzwerke:** In den sozialen Medien kannst du unterschiedliche Einstellungen vornehmen. Auf Facebook kann die Kommentarfunktion nicht ausgeschaltet werden, jedoch kannst du eine Seitenmoderation mit bestimmten Begriffen einstellen, sodass einige Kommentar nur noch dir angezeigt werden und nicht mehr öffentlich für alle zu sehen sind. Dadurch können sich die Kommentatoren nicht gegenseitig anheizen und dem „normalen“ Leser fallen diese Hasskommentare nicht auf. Was du später mit diesen Kommentaren machst, erkläre ich dir im weiteren Verlauf.  
Eine weitere Möglichkeit ist der „**Not-Aus-Knopf**“. **Diese Möglichkeit habe ich damals gewählt, da ich einfach nicht mehr weiterwusste.** Ich habe meine Facebookseite unsichtbar gemacht. Jedes Netzwerk hat hierfür unterschiedliche Einstellungsmöglichkeiten und diese ändern sich regelmäßig.
- **Hole dir Unterstützung:** Frage Berufskollegen, Freunde, Partner oder sonstige Personen, ob sie dir helfen können. **Eine helfende Hand bei der Durchsicht oder beim Löschen der Kommentare ist eine große Erleichterung:** Einige haben mir dabei geholfen, die richtigen Einstellungen im Netzwerk zu tätigen. Andere haben extreme Kommentare gesichert, gegen die ich später mit der Hilfe des Bauernverbandes Anzeige erstatten konnte. **Wenn ich an meinen Shitstorm zurückdenke, war das das Beste, was ich machen konnte, mir Unterstützung zu holen. Keine Ahnung, was ich ohne diese Unterstützung gemacht hätte...**
- **Prioritäten setzen:** Jeder von uns ist hauptberuflich Landwirt oder Landwirtin und kein Social-Media-Experte. Ein extremer Shitstorm kostet viel Kraft und Energie. Häufig haben wir dann noch unsere normale Arbeit: Tiere versorgen, die Ernte einbringen und noch vieles mehr. **Ich kann jedem nur empfehlen, in einem solchen Fall Prioritäten zu setzen und sich die Frage zu stellen: Ertrage ich diese Hasstiraden?** Wenn du das nicht ertragen kannst, stelle deine Seite offline, lass den Sturm vorüberziehen. Wenn du mit den Hasskommentaren umgehen kannst, lass den Shitstorm laufen und verwende nicht zu viel Kraft auf diese Unruhestifter. **Egal wie du dich entscheidest: Der Sturm zieht vorüber.**
- **Nun beginnt das „Aufräumen“:** Wenn der Sturm vorüber ist, beginnt das, wie ich es immer nenne, „Aufräumen“: Es ist es an der Zeit, deine Seite von den ganzen Hasskommentaren zu säubern. Mit den Begriffen deiner Seitenmoderation auf Facebook wurden viele Kommentare verborgen und nur dir sowie den Freunden der Kommentar-Besitzer, angezeigt. Nun kannst du die Kommentare löschen, den Nutzer blockieren und hast die Ruhe, die schlimmsten, strafrelevanten Kommentare zur Anzeige zu bringen. **Ehrlich gesagt, war ich damals mit der Situation völlig überfordert und habe sofort die Leute blockiert und Kommentare gelöscht. Dies hat die Meute jedoch noch viel mehr angeheizt und war nicht förderlich für die Situation.** Durch das frühe Löschen der Kommentare hatte ich keine Gelegenheit die strafrelevanten Kommentare herauszusuchen und musste auf Screenshots einer Bekannten zurückgreifen. Leider konnte sie nur von einem Teil der Kommentare Screenshots machen.
- **Aufarbeiten und weitermachen:** Wie soll es weitergehen? Was passiert nach dem Shitstorm? **Wie mache ich nun weiter? Das waren meine wichtigsten Fragen als der Shitstorm vorbei war.** Wie bereits beschrieben, ist es sehr wichtig sich Hilfe und Unterstützung zu holen. **Mich hat der Shitstorm sehr mitgenommen, ich war überfordert und mir wurde immer klarer, dass ich die militanten Personen nicht erreichen werde. Gemeinsam mit den Referenten vom Bauernverband habe ich diesen Shitstorm aufgearbeitet.** Damit wollte ich nicht die „militanten“ Shitstorm-Teilnehmer erreichen, sondern unsere Kunden, Feriengäste, Bekannte und alle „normalen“ Menschen. **Ich habe mir gesagt: „Jetzt erst recht“ und mache seitdem deutlich mehr Öffentlichkeitsarbeit als vorher.** Der Shitstorm war mein „Game-Changer“, hat mich gestärkt und positiv daraus hervorgehen lassen.

Denkbare Strategien für das Weitermachen und Aufarbeiten sind sehr vielseitig. Du musst dich nur entscheiden, wie du damit umgehen und weitemachen möchtest. Du kannst einfach deine Follower, Freunde, Bekannten etc. über dein Erlebnis informieren. Du kannst gemeinsam z.B. mit dem Bauernverband ein Video drehen, so wie ich das gemacht habe. Der Vielfalt und deiner Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Aber den Kopf in den Sand stecken sollte dabei keine Option sein.

## Die Angst vor dem Shitstorm

Wie im Falle eines akuten Shitstorms reagiert werden muss, habe ich vorstehend beschrieben. Aus Gesprächen mit vielen anderen Landwirten habe ich erfahren, dass die Angst vor einem Shitstorm groß ist. Ein Shitstorm kann nicht verhindert werden, jedoch kannst du dir einen Werkzeugkasten mit verschiedenen Instrumenten dafür anlegen:

- **Einstellungen deiner Social-Media-Netzwerke kennen:** Jedes soziale Medium hat unterschiedliche Möglichkeiten. Bei Facebook können mit der Hilfe einer Seitenmoderation Kommentare mit bestimmten Wörtern, die du in der Moderation hinterlegt hast, automatisch verborgen werden. Diese werden dann nur dir und Freunden des Kommentatoren angezeigt. Jede Netzwerk hat hierfür unterschiedliche Einstellungen, die sich zudem regelmäßig ändern.
- **Einen Notfallplan entwickeln:** Was mache ich in der Situation? Stelle ich meine Seite offline oder lasse ich den Shitstorm laufen? Wen kann ich um Hilfe bitten? Wer hilft mir beim Aufräumen? Wird aus einem „bösen“ Kommentar sofort ein Shitstorm oder sollte ich es einfach ignorieren? Optimaler Weise solltest du dir im Vorfeld Gedanken dazu machen und einen Notfallplan zurechtlegen. Einen solchen Plan „in der Schublade“ zu haben, kann dir eine gewisse Gelassenheit vermitteln und nimmt dem Shitstorm in Teilen den Überraschungseffekt. Hilfreich ist es auch, wenn man Kontaktdaten von wichtigen Ansprechpartnern und Beratungsstellen (siehe dazu z.B. oben bei Gliederungspunkt D ab Seite 25) bereit liegen hat, wozu in jedem Fall auch die Presse- und Öffentlichkeitsabteilung bzw. die Rechtsabteilung des Bauernverbandes gehören.
- **Strategien entwickeln:** Welche Themen sind hoch emotional und könnten eine Welle der Entrüstung auslösen? Bei kritischen Themen, wie z.B. die Trennung von Kuh und Kalb, habe ich immer Angst, einen Shitstorm auszulösen. Solche Themen poste ich häufig, wenn ich Zeit dafür habe, mich um diese Welle zu kümmern. Aber wenn ich ehrlich bin, lasse ich mich von ein paar „bösen“ Kommentaren nicht mehr verunsichern, sodass ich die Themen poste, wie sie kommen. Häufig kommt es sowieso anders als gedacht. Ich habe 2017 nicht damit gerechnet, dass ein Glas Milch ein solchen Shitstorm auslösen könnte.



Letztendlich ist es wichtig, sich von ein paar negativen Kommentaren nicht verunsichern zu lassen. Auf meiner Seite merke ich immer wieder, dass mir eher Leute schreiben, die meine Arbeit dämlich finden und mir das auch direkt schreiben. Aber auf der anderen Seite sitzen sehr viele Leute, die meine Seite gut finden und es mir nicht sagen. Wenn bei 1000 Followern einer dazwischen ist, der mir einen negativen Kommentar schreibt, gibt es 999 Follower die es gut finden. Die negativen Kommentare sind verletzender und bekommen häufig zu viel Beachtung.

● **„Don't feed the troll“ und respektvoll bleiben:**

Bei beleidigenden Sätzen bzw. Wortfetzen, wie „Tierquälerei“ oder „Vergewaltiger“, ist es nicht immer leicht die Ruhe zu bewahren. Unüberlegte Statements, halbgegründete Rechtfertigungsversuche oder unsachliche Argumentation können die Kommentatoren weiter aufwiegeln und möglicherweise sogar später juristische Maßnahmen erschweren. In diesem Zusammenhang bezeichnet man Kommentatoren als Trolle, die nur auf eine Reaktion warten und sich über diese Form der Aufmerksamkeit freuen. Deswegen ist es empfehlenswert, nicht auf beleidigende Kommentare zu reagieren. Lass den Troll verhungern, denn es ist deine Seite und es sind deine Regeln. Würdest du weiterhin jemanden beachten, wenn diese Person dich auf offener Straße beleidigt? Kommentare, die unter der Gürtellinie sind und mich beleidigen, blockiere und lösche ich. Ich habe öfters mit den Hatern diskutiert, jedoch kostet es mich nur unnötig Kraft und führt zu keinem Ergebnis. Wer hingegen konstruktive Kritik auf eine sachliche Art und Weise übt, darf weiterhin auf meiner Seite „mitspielen“.



- **Konsequent reagieren:** Was zuviel ist, ist zuviel: Wird durch die verbalen Hasskommentare deiner Meinung nach das zulässige Maß an Kritik (bedrohliche, beleidigende, rechtswidrige Postings) überschritten, solltest du konsequent Maßnahmen ergreifen. Du kannst in deinen Kommentarspalten zeigen, dass solche diskriminierenden Äußerungen nicht toleriert und diese gelöscht werden. Du kannst dafür Gründe nennen. Ich schreibe dann gerne, dass an dieser Stelle beleidigende Kommentare gelöscht wurden. Weiter sollten die verbalen Attacken bzw. überhaupt der Verlauf dokumentiert werden (z.B. durch Screenshots, E-Mail-Verkehr, Chatprotokolle, siehe dazu die Hinweise oben bei Gliederungspunkt C auf Seite 7), damit kannst du später argumentativ oder für juristische Schritte hierauf zurückgreifen. Wenn erkennbar wird, dass es bestimmten Nutzer in ihren Beiträgen gar nicht mehr um die Inhalte als solche, sondern allein um das Verbreiten von Hass bzw. das Verbreiten provokanter bzw. empörender Nachrichten geht, sollten diese Hassredner durch Blockieren für deinen Kanal / auf deiner Seite sanktioniert werden (siehe dazu oben bei Punkt D.4 ab Seite 21). Solche chronischen Störenfriede sollten und dürfen bzw. müssen ignoriert werden, denn: Gibt man diesen sog. Trollen kein „Futter“, indem man nicht auf ihre erzürnenden Kommentare eingeht, lassen sich ihre Provokationen ersticken.

Das, was ich hier niedergeschrieben habe, sind meine Erfahrungen und Empfehlungen. Sie sollen dir als kleine Hilfestellung dienen. Es gibt viele Möglichkeiten, wie du mit dem Shitstorm und Hasskommentaren umgehen kannst. Wenn ich an den ersten Hasskommentar auf meiner Facebookseite zurückdenke, dann muss ich mittlerweile drüber lachen. Heute gehe ich mit solchen Kommentaren ganz anders um: Ich füttere den Troll nicht und wer unhöflich und beleidigend wird, darf auf meiner Seite nicht mehr „mitspielen“.

① Weitere Hinweise, wie man sich auf Internetkrisen vorbereiten kann und Anleitungen findest du unter den hier verlinkten Internetseiten:

<https://love-storm.de/ueber-love-storm/>

[www.bvsh.me/durchshitstorm](http://www.bvsh.me/durchshitstorm)

[www.bvsh.me/shitstormumgehen](http://www.bvsh.me/shitstormumgehen)

<http://webstory.zdf.de/shitstorm/>

[www.bvsh.me/shitstormgrafik](http://www.bvsh.me/shitstormgrafik)



## Checkliste – Die 12 wichtigsten Instrumente gegen Hassrede auf einen Blick

### Aktive Verteidigungsmaßnahmen gegen Hassrede

#### Hassrede benennen und dagegen argumentieren

Mit Gegenrede (sog. „Counter Speech“) kann man zwar nicht die hetzenden Beitragsschreiber selbst umzustimmen. Sie hilft aber, unentschlossene Mitlesende zu erreichen. Damit überlässt man den Hassrednern nicht allein das Feld.

*Punkt D.1 Seite 9*

#### Screenshots machen und Beweise sammeln

Besonders wichtig als Ausgangsbasis für Meldungen oder Strafanzeigen ist es, dass möglichst viele Beweise von den Hasspostings gesichert werden.

*Punkt C Seite 8*

#### Durch eine Strafanzeige die Strafverfolgung einleiten

Aussagen und Kommentare, bei denen Sie eine strafrechtliche Relevanz vermuten, können auf verschiedenen Wegen zur Anzeige gebracht werden.

*Punkt D.2. Seite 11*

#### Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken

Beim Gericht kann ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden, wenn der Betroffene im Internet ernsthaft mit Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen bedroht wird. Das Gesetz erfasst auch die digitale Kontaktaufnahme und Nachstellung.

*Punkt D.2.f Seite 17*

#### Zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Löschung, Schadensersatz geltend machen

Liegt zwar kein Straftatbestand vor, aber der Täter ist bekannt, können Geschädigte die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte über den privatrechtlichen Weg verfolgen und durchsetzen. Den Betroffenen stehen auf zivilgerichtlicher Ebene eine Reihe von Ansprüchen zur Geltendmachung zur Verfügung, wobei auch hier Grundvoraussetzung ist, dass der ins Visier genommene Hassredner identifiziert werden konnte.

*Punkt D.3. Seite 18*

#### Melden, Entfernen, Sperren – das virtuellen Hausrecht ausüben

Jede Social-Media-Plattform bietet Möglichkeiten, Inhalte sowohl nach ihren eigenen Community-Richtlinien als auch nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zu melden. Plattformen müssen aber auf rechtswidrige Posts aufmerksam gemacht werden.

*Punkt D.4 Seite 20*

#### Professionelle rechtliche Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen

Als Opfer von Hassrede im Internet kann es hilfreich sein, sich professionell beraten zu lassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Hasspostings (auch anonym) bei spezialisierten Institutionen zu melden. Diese dokumentieren die Meldungen und können im besten Fall eine Löschung bzw. juristische Verfolgungsmaßnahmen erreichen. Der Weg über einen Anwalt ist ratsam, um verschiedene (zivil)rechtlichen Möglichkeiten abzuklären und eine qualifizierte Vorgehensweise zu gewährleisten. Hierfür können Sie sich an zivilgesellschaftliche Organisationen wenden.

*Punkt D.5 Seite 26*

### **❑ Durch datenschutzrechtliche und medienrechtliche Beschwerdemöglichkeiten eine Sanktionierung erwirken**

Gerade wenn es andere Melde-Möglichkeiten (z.B. bei den Social-Media-Netzwerken selbst s.o) nicht gibt, sollten die bezüglich datenschutzrechtlicher Verstöße bzw. Beschwerden in Bezug auf Vorgaben im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. Impressumspflicht, Cookie-Hinweis, Verwendung unsicherer Kontaktformulare) effektiven Verfahren und Beschwerdewege in Erwägung gezogen werden.

*Punkt D.4.e Seite 24*

### **❑ Über Datenbankrecherche den vermeintlich anonymen Verantwortlichen entlarven**

Fehlen Angaben im Impressum, lässt sich unter Umständen der inhaltlich Verantwortliche bzw. der Seitenbetreiber herausfinden, indem man ermittelt, auf wen die Website/Domain registriert ist. Dazu macht man eine sog. „Whois“-Abfrage – die E-Mail-Adresse des zuständigen Administrators einer Website findet sich oftmals in den Registrierungsangaben.

*Punkt D.3.d Seite 20*

### **❑ Gezielte Gegenmaßnahmen in einem Shitstorm ergreifen**

Online-Angriffe und Shitstorms sind in aller Regel erstmal sehr belastend und gehören bedauerlicherweise wohl schon zum kommunikativen Alltag. Mit grundlegenden Strategien lassen sie sich aber besser bewältigen.

*Punkt E Seite 27*

### **❑ Mittelbare Konsequenzen (z.B. Schulverweis, Abmahnung des Arbeitgebers) im realen sozialen Umfeld herbeiführen**

Über gezielte Weitergabe von Informationen im realen sozialen Umfeld bzw. die Wahl des Benachrichtigungsweges können erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis, bei Schülern ein Schulverweis bzw. Suspendierung des Täters herbeigeführt werden.

*Punkt D.3.b Seite 18*

## **Präventive Vorbereitungs- und Konfigurationsmaßnahmen**

### **❑ Notfallplan für gezielte Online-Attacks in der Schublade haben**

Optimaler Weise haben Sie sich schon im Vorfeld Gedanken gemacht und einen Notfallplan zurechtgelegt, wie Sie mit einem Shitstorm umgehen werden. Einen solchen Plan „in der Schublade“ zu haben, kann eine gewisse Gelassenheit vermitteln und nimmt einem Shitstorm zumindest in Teilen den Überrumpelungseffekt.

*Punkt E. Seite 27*

### **❑ Privatsphäre-/Datenschutzoptionen und Konfigurationen des Profils sowie Filter als vorbeugende Seitenmoderation strenger einstellen**

Als Vorsorgemaßnahme kann es sehr effektiv und zweckmäßig sein, sich mit allen Einstellungsmöglichkeiten für den jeweilige Netzwerk-Account auseinanderzusetzen und bestimmte Konfigurationen des eigenen Social-Media-Profiles vorzunehmen. Dies betrifft neben den Privatsphäre-/Datenschutzeinstellungen vor allem Optionen zum präventiven Blockieren von Usern und Beiträgen.

*Punkt D.4.b Seite 22*

## Unsere Kreisgeschäftsstellen

### Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39,  
25746 Heide  
Tel. (04 81) 8 50 42-0  
Fax (04 81) 8 50 42-20  
[kbv@bvsh.net](mailto:kbv@bvsh.net)  
Hans-Jürgen Henßen

### Flensburg + Schleswig

Lise-Meitner-Straße 2,  
24837 Schleswig  
Tel. (0 46 21) 3 05 70-10 Schleswig  
Fax(0 46 21) 3 05 70-15 Schleswig  
[kbv.sl-fl\[at\]bauernverbandsh.de](mailto:kbv.sl-fl[at]bauernverbandsh.de)  
Tel. (0 46 21) 3 05 70-30 Flensburg  
Fax (0 46 21) 3 05 70-35 Flensburg  
[kbv.flensburg@bvsh.net](mailto:kbv.flensburg@bvsh.net)  
Jens Rosenplänter + Bernd Thomsen

### Husum-Eiderstedt + Südtondern

Theodor-Storm-Straße 4a  
25821 Bredstedt  
Tel. (0 46 71) 92 74-30 Husum-Eiderstedt  
Tel. (0 46 71) 92 74-32 Südtondern  
Fax (0 46 71) 92 74-31  
[kbv.nf@bvsh.net](mailto:kbv.nf@bvsh.net)  
Boris Fridriszik + Armin Reiche

### Plön

Hamburger Straße 1  
24306 Plön  
Tel. (0 45 22) 25 36 70 31  
Fax (0 45 22) 78 97 19  
[kbv.ploen@bvsh.net](mailto:kbv.ploen@bvsh.net)  
André Jöns

### Rendsburg-Eckernförde

Grüner Kamp 19-21  
24768 Rendsburg  
Tel. (0 43 31) 12 77-34 und 12 77-61  
Fax (0 43 31) 12 77-18  
[kbv.rd-eck@bvsh.net](mailto:kbv.rd-eck@bvsh.net)  
Lennart Blunk

### Segeberg

Rosenstraße 9b  
23795 Bad Segeberg  
Tel.(04551) 2425 und 91341  
Fax (0 45 51) 96 87 12  
[kbv.se@bvsh.net](mailto:kbv.se@bvsh.net)  
Lennart Butz

### Stormarn

Mommsenstraße 10  
23843 Bad Oldesloe  
Tel. (0 45 31) 47 85  
Fax (0 45 31) 49 08  
[kbv.od@bvsh.net](mailto:kbv.od@bvsh.net)  
Peter Koll

### Herzogtum Lauenburg

Schmilauer Straße 66  
23879 Mölln  
Tel. (0 45 42) 28 60  
Fax (0 45 42) 77 02  
[kbv.rz@bvsh.net](mailto:kbv.rz@bvsh.net)  
Peter Koll

### Ostholstein-Lübeck

Dr. Julius-Stinde-Straße 6  
23738 Lensahn  
Tel. (04363) 3021 und 3022  
Fax (04363) 3072  
[kbv.oh-hl@bvsh.net](mailto:kbv.oh-hl@bvsh.net)  
Holger Schädlich

### Pinneberg + Steinburg

Elmshorner Straße 46  
25524 Breitenburg-Nordoe  
Tel. (0 48 21) 6 04 98-11 Pinneberg  
[kbv.pi\[at\]bauernverbandsh.de](mailto:kbv.pi[at]bauernverbandsh.de)  
Tel. (0 48 21) 6 04 98-12 Steinburg  
[kbv.iz@bvsh.net](mailto:kbv.iz@bvsh.net)  
Fax (0 48 21) 60 0117  
Peer Jensen-Nissen + Ida Sieh

## Impressum

**Herausgeber:**

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19-21  
24768 Rendsburg

**Autor:** Dr. Lennart Schmitt, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

**Stand:** März 2022

**Schutzgebühr:** 10,- €

**Layout, Satz:** Bartosz Rittmann

**Druck:** www.flyeralarm.com

**Bildnachweis:** S. 1, S. 25, S. 29: AdobeStock

S. 4: AdonesFAO/pixabay, S. 8: B\_A/pixabay, S. 17: Inactive\_account\_ID\_249/pixabay

S. 24: HaticeEROL/pixabay, S. 30: LN\_Photoart/pixabay, S. 31: Wokandapix/pixabay

S. 20: Fotolia, S. 27, Hans Michael Lenz

[Wir haben die Informationen in diesem Leitfaden nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Sie sollen Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen helfen. Dennoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann daher nicht übernommen werden. Insbesondere können in der praktischen Umsetzung weitergehende individuelle Besonderheiten aufgrund der jeweiligen konkreten Verhältnisse bestehen bzw. sich zusätzlicher Rechtsberatungsbedarf durch einen spezialisierten Anwalt ergeben. Änderungen in Gesetzen, Verordnungen oder Normen sind jederzeit möglich. Es ist Sache der Verwender zu prüfen, ob die wiedergegebene Rechtslage noch aktuell ist.]

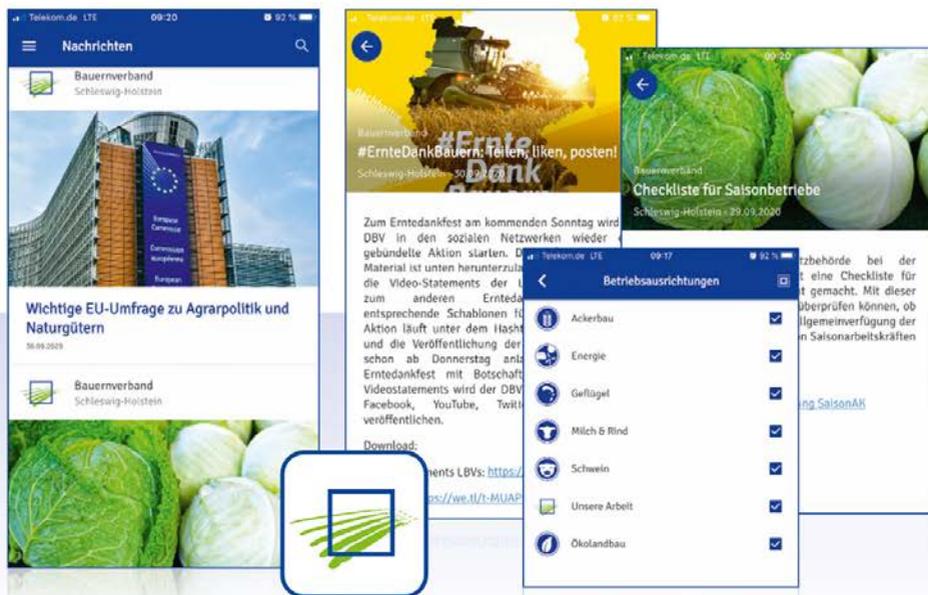
Hinweise oder Anregungen richten Sie gerne an:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Ansprechpartner: Dr. Lennart Schmitt  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

www.Bauern.SH  
Telefon: 04331 / 1277 – 32  
Telefax: 04331 / 1277 – 43  
E-Mail: L.Schmitt@bvsh.net

# Bauern.SH Nachrichten-App

## Schnell, mobil, kostenlos



## Immer auf dem aktuellen Stand

### Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

#### Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar

Die neue Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.